Meineid und falsche Aussage
nach den
neuen Strafgesetzentwürfen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(rechtswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard-Karls-Universität

zu

Tübingen

vorgelegt von

Lorenz-Jürg von Hassell

Gerichtsreferendar
aus Königsberg Pr.

1933

Buchdruckerei Albert Becht, Tübingen, Hirschgasse 16

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

Referent: Prof. Dr. A. Schoetensack
Dekan: Prof. Dr. Stoll

Tag der mündlichen Prüfung: 13. Mai 1933

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Rechtsnatur des Meineids

Die Grundform der Eidesdelikte, der Meineid, ist in seiner rechtlichen Natur sehr umstritten. Trotzdem lassen es die Entwürfe, von 1925 und 1927 an jeder Stellungnahme zu dieser Frage fehlen. Eine Analyse der Eidesdelikte kann aber auf eine Auseinandersetzung mit dem Problem der Rechtsnatur des Meineides nicht verzichten[1]). Die Lösung der Fragen, die sich bei Untersuchung der einzelnen Tatbestandsmerkmale ergeben, ist nur mit Rücksicht auf das Wesen des Meineides möglich. Auch eine kritische Würdigung der Eidesdelikte in den Entwürfen de lege ferenda kann ohne eine Untersuchung über ihre systematische Stellung nicht unternommen werden. Die Probleme der Eidesreform, wie die Bestrafung nur erheblicher Aussagen, der Umfang des Kreises der zur Eidesabnahme zuständigen Behörden, die Strafbarkeit der falschen uneidlichen Aussage u. ähnl., hängen zum großen Teil von der Auffassung ab, die in der Systemstellung der Eidesdelikte zum Ausdruck kommt[2]).

Solange das Recht noch wenig entwickelt ist, wird die Eidesverletzung als Religionsverbrechen aufgefaßt. Das gilt sowohl für das römische wie für das germanische Recht. Das periurium in Rom, der Meineid im germanischen Recht, sind anfänglich Verbrechen, weil sie den Namen Gottes für eine Lüge anrufen. Die Gotteslästerung, die als Selbstverfluchung unmittelbar in Gestalt des beschworenen Verderbens auf den Meineidigen zurückschlägt, ist der menschlichen Strafe entzogen[3]). Der Charakter des reinen Religionsverbrechens erhält sich später noch teilweise im kanonischen Recht, soweit nämlich der Meineid lediglich als strafbare Sünde angesehen wird. In dem Moment kann aber der Meineid nicht mehr als Religionsverbrechen angesehen werden, in dem ein Bedürfnis zur Bestrafung, vor allem des

1) Siehe auch GerS. 93, 176 ff. (H. Mayer).

2) Siehe auch Kuttner S. 1—4.

3) Binding, Lehrb. S. 129; H. Mayer, GerS. 93, 177; Kuttner S. 11.

gerichtlichen Meineides erwächst. Dann ist der Strafgrund kein vorwiegend religiöser mehr [4]).

In Rom tritt diese Entwicklung in der Kaiserzeit ein. Mit der lex Julia majestatis erscheint die Bestrafung des periurium [5]). Neben dem Meineid hat sich schon früh das falsche Zeugnis, das falsum testimonium, als selbständiges Delikt entwickelt. Beide Tatbestände sind im ganzen römischen Recht nebeneinander erhalten geblieben [6]). Im älteren deutschen Recht haben sie schon früh Eingang gefunden, ohne daß jedoch die Trennung erhalten blieb. Unter den leges barbarorum zeigt die lex Visigothorum Recessvindiana, später auch die lex Salica eine Vermengung von Meineid und falschem Zeugnis, sei es, daß beim Meineid das Merkmal der Täuschung erfordert wird, sei es, daß der Meineid ohne das Merkmal des falsum nur als Sündenstrafe angesehen wird [7]). Dieser doppelte Deliktsgehalt im Aufbau des Meineids hat sich bis zur Carolina von 1532 erhalten.

Wie schon erwähnt, behandelt das kanonische Recht den Meineid teilweise als Religionsverbrechen. Jedoch keineswegs ausschließlich, wie vielfach behauptet worden ist [8]). Auch das kanonische Recht hat die beiden Eidesdelikte des römischen Rechtes übernommen. Es kennt den Meineid vor Gericht, der allerdings Täuschungsabsicht erfordert. Außerdem bringen die Dekretalien Gregors IX. (de crimini falsi) das falsche Zeugnis als selbständigen Begriff [9]). Die das mittelalterliche Recht abschließende Kodifikation, die Carolina von 1532, enthält außer dem Meineid in Art. 107 und vor allem auch in Art. 68 das falsche Zeugnis als selbständigen Strafgrund, was häufig übersehen ist. Die Zusammenstellung des Meineides mit Urfehdebruch und Gotteslästerung läßt erkennen, daß man dem Delikt eine religiöse Bedeutung beimaß. Als Religionsverbrechen ist es dort jedoch nicht behandelt, denn mehrfach wird ausdrücklich gefordert, daß ein Meineid ein falscher Eid vor Gericht sein müsse [10]).

Im Mittelalter trägt demnach der Meineid drei verschiedene

4) H. Mayer, GerS. 93, 177/78; Binding, Lehrb. S. 129/30.
5) Kuttner S. 12.
6) D. 22, 5, 16; 48, 10, 27; s. a. Kuttner S. 8—10.
7) Kuttner S. 14—17.
8) Z. B. v. Liszt, Meineid S. 89—92.
9) Kuttner S. 20; H. Mayer, GerS. 93, 178; Binding, Lehrb. S. 130.
10) v. Liszt, Meineid S. 79 ff.; H. Mayer, GerS. 93, 178, 1; Kuttner S. 25, 26.

Wesensmerkmale in sich. Unverkennbar ist ein gewisser religiöser Charakter, der sich mit Selbstverständlichkeit aus der Anrufung Gottes ergibt. Wichtiger aber sind die beiden anderen Komponenten, die aus dem römischen periurium und falsum hervorgegangen sind, die Verletzung einer Wahrheitspflicht gegenüber Kirche oder Staat, vertreten vor allem durch die Gerichte, und das Moment der Täuschung, der Beweisfälschung.

Die Wissenschaft des gemeinen Rechts und im Zusammenhang mit ihr auch die deutsche Partikulargesetzgebung schieben diese drei Momente beim Aufbau des Meineidstatbestandes abwechselnd mehr oder minder stark in den Vordergrund.

In der älteren deutschen Strafrechtslehre wird noch in großem Umfange die Ansicht vertreten, der Meineid sei ein Religionsverbrechen. Diese Auffassung findet sich bei Abegg, Jarcke, Marezoll, Quistorp, Roßhirt und Walzdorf, die den Meineid als Verbrechen gegen die Heiligkeit Gottes und gegen die Religion ansehen. Teilweise stellt es auch die Gesetzgebung auf das religiöse Moment ab. So behandelt die Josephina von 1707 den Meineid als eine Art der Gotteslästerung. Die Theresiana von 1769 bestraft ohne Rücksicht darauf, ob der Eid vor Gericht geleistet ist oder nicht den, der „wissentlich . . . Gott zum Zeugen einer unwahren Sache anführt“[11]). Gerade die Bestrafung auch außergerichtlicher falscher Eide weist hier deutlich auf die Gestaltung des Meineides als eines Religionsverbrechens hin.

Die Auffassung, der Meineid sei im Wesen die Verletzung einer Wahrheitspflicht, hat einen klaren Ausdruck zuerst durch Mittermaiers Lehre vom Meineid als einem Verbrechen gegen öffentliche Treu und Glauben gefunden. In einem im Jahre 1818 erschienenen Aufsatze wendet er sich gegen die Lehre, den Meineid als Religionsverbrechen oder einen Fall des falsum, des Betruges, anzusehen. Er erklärt, der Meineid sei gegen die publica fides gerichtet. Der Staat habe den Eid zum wichtigen Mittel seiner Wahrheitsforschung erhoben und bedeutende Entscheidungen von ihm abhängig gemacht. Der Staat habe daher einen Anspruch darauf, daß sein Vertrauen in die Wahrheit des Eides nicht verletzt werde[12]). Mittermaiers Lehre hat sich ein großer Teil der Wissenschaft angeschlossen, u. a. Berner, Dochow, Meyer, Osenbrüggen, Schwarze und Temme. Sie hat

11) Theresiana II Art. 59, §§ 2, 3.
12) Neues Arch. f. Krim. R. 1818, Bd. II, S. 97 ff.

auch auf die Gesetzgebung einen bedeutenden Einfluß gehabt. Der bayerische Entwurf vom Jahre 1822 stellt den Meineid im 11. Kapitel unter die Verbrechen wider „Treu und Glauben". Die Gesetzgebung Preußens (1861), Württembergs (1839), Hessens und Badens (1845) betrachtet als Grund der Strafe die Verletzung des der eidlichen Aussage vom Staate beigemessenen öffentlichen Vertrauens.

Die Mittermaiersche Darstellung der Rechtsnatur des Meineids hat durch v. Liszt in seinen Schriften „Meineid und falsches Zeugnis" und „Falsche Aussage vor Gericht oder öffentlicher Behörde" von 1876 bzw. 1877 in gewisser Abwandlung eine noch schärfere Ausprägung erfahren. In Form der v. Lisztschen Lehre ist heute die Auffassung vom Meineid als einer Verletzung des staatlichen Anspruchs auf Wahrheit zum Schutze von Verwaltung und Rechtspflege herrschend.

Daneben ist aber auch der Begriff des falsum testimonium nicht verloren gegangen. Anhänger der falsum-Lehre sind zu Zeiten des gemeinen Rechts Quistorp, Grolmann, Gmelin, Graf Soden, Tittmann, Wächter und Feuerbach. Bei Feuerbach, Grolmann und Gmelin gewinnt er die unförmige Gestalt des Angriffs auf private Rechtsgüter. Der Meineid wird dabei als eine Art des Betruges angesehen, als „eine beabsichtigte rechtswidrige Täuschung anderer durch Mitteilung falscher oder Vorenthaltung wahrer Tatsachen"[13]).

Gerade die Behandlung des Meineides als eine Art des Betruges findet sich mehrfach in der partikularen Gesetzgebung. Die Josephina von 1787 nennt den Meineid einen „besonderen Fall des Trugs"[14]). Desgleichen bezeichnet das preußische Allgemeine Landrecht, das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 bzw. 1852, schließlich auch das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 den Meineid als eine Art des Betruges[15]). Im Strafgesetzbuch von 1871 ist das Moment des falsum aus der Tatbestandsbeschreibung dann allerdings völlig verschwunden.

Wie schon oben (S. 2/3) ausgeführt wurde, kann vom Meineid als einem Religionsverbrechen nicht mehr gesprochen werden, sobald die Notwendigkeit zu einer Bestrafung eingetreten ist.

13) Feuerbach, Lehrb.

14) Josephina I, Kap. 6, § 151.

15) pr. ALR. § 1405, II, 20; öst. StGB. 1803 § 178a von 1852 § 199a; bayr. StGB. v. 1803, Art. 394.

Trotzdem wird man nicht verkennen können, daß auch heute selbst dem nicht religiösen Eide ein gewisses übersinnliches Moment innewohnt. Dessen Verletzung bildet jedoch nicht den Strafgrund, ist nicht das Wesen des Meineids[16]). Es stehen sich daher heute nur noch zwei Meinungen gegenüber.

Die eine v. Liszt[17]) begründete, der sich u. a. Birkmeyer, Hälschner, John, v. Lilienthal, Merkel, Olshausen und Stooß angeschlossen haben, ist die heute herrschende. Sie sieht die Rechtsnatur des Meineides in einer Verletzung der im Interesse der Rechtspflege und Verwaltung bestehenden Wahrheitspflicht des unter Eid Aussagenden gegenüber dem Staat. Der Meineid ist für sie nur eine besondere Form der falschen Aussage überhaupt, die nach v. Liszt generell strafbar sein müßte.

Die andere Meinung knüpft an den Gedanken des falsum an und sieht im Meineid ein Fälschungsverbrechen. Vertreten ist sie vor allem von Binding, dann auch von Alsberg und H. Mayer[18]). Binding sieht in der Aussage unter Eid ein von der uneidlichen Aussage ganz verschiedenes Rechtsgebilde, das ein besonderes Beweismittel darstellt. Die eidliche Aussage erbringt nach ihm Beweis über eine Tatsache des Innenlebens, durch die dann kraft Gesetzes oder durch Beweiswürdigung eine objektive Tatsache als bewiesen anzusehen ist. Der Eid ist dabei eine Beglaubigungsform, die die Echtheit des Beweismittels, der durch die Aussage zur Verfügung gestellte Tatsache des Innenlebens, garantiert. Wenn die falsche Aussage auch das Grunddelikt ist, so liegt der Strafgrund doch nicht in der falschen Aussage, sondern darin, daß es „sich um Aussagen handelt, denen Beweiskraft beigelegt, und für die deshalb die unbedingte Wahrheitspflicht statuiert wird. Und daß sie wahrheitsgemäße und deshalb zuverlässige Beweisaussagen seien, soll der Eid garantieren“[19]). Den Gesichtspunkt der Lisztschen Lehre, das Wesentliche sei allein die falsche Aussage, lehnt Binding ausdrücklich ab, denn „mit der einfachen Aufgabe des Eides und seinem Ersatze durch die falsche Aussage vor der Behörde wäre gar nichts geleistet“[20])

16) Hegler, Tüb. Abhandl. z. öff. R. Heft 27, 1931.
17) v. Liszt, F.A. S. 17 ff.
18) Binding, Lehrb. S. 108 ff., 132 ff.; Alsberg, GerS. 66, 65 ff.; H. Mayer, GerS. 93, 176 ff.
19) Binding, Lehrb. S. 133.
20) Binding ebd.

Im wesentlichen zum gleichen Ergebnisse wie Binding kommen Alsberg und H. Mayer. Nach H. Mayer [21]) besteht die Fälschung darin, daß sich der unter Eid Vernommene durch eine im förmlichen Verfahren abgenommene feierliche Aussage zu Unrecht zum Garanten der Wahrheit seiner Aussage macht. Das Wesen des Meineids liegt nach ihm im Mißbrauch der anerkannten Garantieform des Eides. Alsberg [22]) weist den Charakter des Meineides als Fälschungsdelikt durch einen Vergleich mit der Urkundenfälschung nach. Bei der Urkundenfälschung wird durch die Unterschrift Garantie dafür übernommen, daß der Aussteller der Urkunde die durch die Unterschrift bezeichnete Person ist. Durch die Unwahrheit dieser Garantie wird das Beweismittel, die Urkunde, gefälscht. Beim Meineide wird durch den Eid garantiert, daß der Inhalt der eidlichen Aussage wahr ist. Durch eine falsche Aussage wird das Beweismittel, die eidliche Aussage, gefälscht. Meineid und falsche Aussage sind zwar nicht von gleicher Konstruktion, doch ist das Merkmal der Fälschung des Beweismittels das gleiche.

Es erscheint richtig, im Sinne der Bindingschen Theorie das Wesen des Meineids in einer Fälschung zu sehen. Erblickt man man den eigentlichen Strafgrund nur in einer falschen Aussage, so muß allerdings die Straflosigkeit der uneidlichen falschen Aussage als unbegründet erscheinen. Man könnte dann beinahe die Zeugnisverweigerung dem Verschweigen wahrer Tatsachen gleichstellen und auch dafür eine Strafe fordern [23]). Der Meineid ist seiner Natur nach mehr als eine bloß strafbare Lüge. Ein allgemeiner Anspruch des Staates auf Wahrheit ist nicht anerkannt, wohl aber ist dieser Anspruch anerkannt für den Eid, wie für die Urkunde, als für besonders garantierte Beweismittel. Schwur und Aussage bilden eine eigenartige Einheit, wie Inhalt und Unterschrift einer Urkunde. Der Schwur garantiert die Echtheit des Beweismittels der eidlichen Aussage. Durch eine falsche Aussage wird dies Beweismittel gefälscht. Für die Bindingsche Lehre spricht auch die Tatsache, daß im Prozeßrecht nur die eidliche Aussage die Bedeutung eines Beweismittels hat, und daß im Strafrecht die uneidliche Aussage als Delikt bisher unbekannt war [24]).

21) Mayer, GerS. 93, 180/81.
22) Alsberg, GerS. 66, 65 ff.
23) H. Mayer, GerS. 93, 179.
24) Carstensen S. 4, 5.

Innerhalb dieser Auffassung vom Meineid als einem Fälschungsdelikt ist auch der Gesichtspunkt der v. Lisztschen Lehre, Meineid als Verletzung einer vom Staat geforderten Wahrheitspflicht, als richtig anzuerkennen. Denn nur wo eine Wahrheitspflicht besteht wird die Wahrheit durch den Schwur garantiert, und nur dort kann ein Fälschung stattfinden. Daß der Meineid als eine Beweisfälschung vor allem gegen Rechtspflege und Verwaltung gerichtet ist, ist auch ohne Zweifel. Man kann daher mit Alsberg sagen. „Von der Ansicht, welche im Meineid ein Fälschungsverbrechen sieht, führt also eine Brücke zu der, die in ihm ein Verbrechen gegen die Rechtspflege sieht, nicht aber umgekehrt“[25]).

Aus dieser Stellungnahme zum Wesen des Meineides heraus ergeben sich gegenüber der Gestaltung des Abschnitts „Meineid und falsche Aussage“ in den Entwürfen gewisse Forderungen, zumal gerade in den Entwürfen eine Tendenz erblickt werden kann, die mehr der v. Lisztschen Auffassung zuneigt. Wie das geltende Recht lassen es nämlich die Entwürfe an der klaren Herausstellung einer Fälschungsabsicht fehlen, scheinen aber auf der anderen Seite durch Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage die Verletzung einer allgemeinen Wahrheitspflicht als Strafgrund herauszustellen. Letzteres gilt vornehmlich für den Entw. 1927. Im Entw. 1925 kann man in den Tatbeständen der „Fälschung“ oder „Unterdrückung von Beweismitteln“ den Hinweis auf das Moment der Fälschung nicht verkennen.

Will man den Eid als besonders wirksames Mittel der Wahrheitsforschung, das im Volksleben diesen Wert ja heute noch besitzt, erhalten, so darf man den Unterschied zwischen Lüge und Meineid nicht verwischen. Die Gefahr besteht, wenn man Meineid und falsche Aussage als im Grunde wesensgleich ansieht. Um den besonderen Charakter des Eides zu schützen, wird man sich daher H. Mayers Vorschlag[26]) anschließen müssen und de lege ferenda einen klaren Aufbau des Meineids als Fälschungsverbrechens fordern, durch Abstellung des subjektiven Tatbestandes auf die Absicht des Falschbeweises und durch einen bestimmten und straffen Rahmen für den objektiven Tatbestand. Damit ist nicht gesagt, daß die Strafdrohung gegen die uneidliche falsche

25) Alsberg, GerS. 76, 75, 1.

26) H. Mayer, GerS. 93, 184, 185.

Aussage aufzuheben ist, sondern nur, daß die Verschiedenheit beider Delikte klar zum Ausdruck gebracht werden muß.

B. Meineid und falsche Aussage

Die amtlichen Entwürfe eines Reichsstrafgesetzbuches aus den Jahren 1925 und 1927 behandeln die Fragen der bekräftigten und unbekräftigten falschen Aussage im 11. Abschnitt unter der Ueberschrift: Meineid und falsche Aussage.

Für den Entw. 1927 faßt diese Ueberschrift den wesentlichen Inhalt des Abschnitts zusammen. Er enthält einmal das Delikt des Meineides und das der falschen Aussage. Außerdem Tatbestände, die mit dem Meineid in so engem inneren Zusammenhange stehen, daß sie im Gegensatze zur unbekräftigten falschen Aussage im allgemeinen Sprachgebrauch unter der Ueberschrift „Meineid" zusammengefaßt werden können. Dahin gehören die falsche Versicherung an Eides Statt, die Verleitung zum Meineid, die Herbeiführung eines Falscheides und der fahrlässige Falscheid. Schließlich Bestimmungen, die auf beide in der Ueberschrift genannten Delikte Bezug haben, nämlich über die Zuständigkeit der Behörden, über den Behörden gleichstehende Stellen und über tätige Reue. Der Entw. v. 1925 hat im 11. Abschnitt außerdem in der „Fälschung" und „Unterdrückung von Beweismitteln" zwei Delikte aufgenommen, die nicht unter der genannten Ueberschrift begriffen werden können. Der Vorwurf der Unvollständigkeit und damit der Ungenauigkeit, den H. Mayer[1]) der Ausdrucksweise der Ueberschrift macht, ist berechtigt. Der Entw. 1927 hat durch Fortlassen der beiden Tatbestände aus dem 11. Abschnitt Abhilfe geschaffen.

I. Der Meineid

Wie in den bisherigen Kodifikationen soll auch nach den Entwürfen der Meineid wegen der schwerwiegenden Folgen, die seine Begehung haben kann, und wegen der Bedeutung des verletzten Rechtsgutes nur innerhalb enger Grenzen begangen werden können. Die Begrenzung wird durch die folgenden Tatbestandsmerkmale dargestellt.

Aus der Anzahl der überhaupt möglichen Eide schneidet das

1) H. Mayer, GerS. 93, 175.

Gesetz einen Kreis relevanter Eide aus, die in bestimmter Form vor einem bestimmten Forum geschworen sein müssen. Als Delikt wird der Eid nur einem bestimmten Personenkreis zugerechnet, dessen Grenzen mit denen der allgemeinen Deliktsfähigkeit nicht zusammenfallen. Diese Merkmale des objektiven Meineidtatbestandes zeigen die Verwurzelung des Eides im Verfahren, und ihre Bedeutung ergibt sich daher im Zusammenhange mit den entsprechenden prozessualen Bestimmungen. Der andere Teil des objektiven Tatbestandes ist rein strafrechtlicher Natur. Hier handelt es sich darum, daß die durch einen Eid bekräftigte Aussage falsch sein muß. Die objektiven Tatbestandsmerkmale müssen schließlich schuldhaft begangen sein. In dieser Gliederung wird der Meineidstatbestand der beiden Entwürfe einer Untersuchung unterzogen werden.

1. Der objektive Tatbestand

a) Die Tatbestandsmerkmale prozessualer Natur.

1. Ueber die Arten der für einen Meineid relevanten Eide äußern sich die Entwürfe nicht direkt. Sie bedrohen ganz allgemein den mit Strafe, der „einen falschen Eid . . . leistet" oder „unter Eid . . . eine falsche Angabe macht" (§§ 171 E. 25; 184 E. 27). Das geltende Recht zählt in den §§ 153, 154 StGB. die einzelnen für die Begehung des Meineids in Frage kommenden Eide auf [1]). Die Entwürfe überlassen es dagegen dem Verfahren, in welchem Umfange ein Meineid geleistet werden kann. Der Grund dafür liegt darin, daß bei Abfassung der Entwürfe eine Neuordnung des Verfahrens geplant war, der im Strafgesetz nicht vorgegriffen werden konnte.

Die Entwürfe bedrohen den Voreid, „wer unter Eid eine falsche Angabe macht", und den Nacheid, „wer einen falschen Eid schwört," ausdrücklich mit Strafe. Sie heben damit den Unterschied zwischen promissorischem und assertorischem Eide besonders hervor. In der Begründung wird das unterstrichen. Dort ist gesagt: beim assertorischen Eide liegt die strafbare Handlung im Schwören des falschen Eides, beim promissorischen Eide liegt die Ausführungshandlung erst in der dem Delikt folgenden Aussage [2]). Der Strafgrund liegt danach in zwei verschiedenen

1) H. Mayer, GerS. 93, 193; a. M. Binding, Lehrb. S. 136.
2) Begründung Entw. 27, S. 94.

Tatbestandsmerkmalen. Diese Formulierung hat Kritik erregt[3]. Man muß H. Mayer zustimmen, wenn er befürchtet, daß die ausdrückliche Verlegung des Strafgrundes in zwei verschiedene Tatbestandsmerkmale die Sicherheit der strafrechtlichen Bedeutung der Eidesformel beeinträchtigen kann. Die Gefahr wird noch dadurch verstärkt, daß die Voreid und Nacheid trennende Ausdrucksweise in den anderen Tatbeständen des Abschnitts nicht durchgehend beibehalten wird.

Die oft geforderte Beschränkung auf den Nacheid bringen die Entwürfe nicht. Die Entscheidung der Frage, ob der Voreid beizubehalten oder abzuschaffen ist, muß den neuen Prozeßordnungen überlassen werden. Da für deren gemeinsames Inkrafttreten mit den Strafgesetzentwürfen keine Gewähr besteht, müßte bei Fortgeltung der jetzigen Prozeßgesetze eine Abschaffung des Voreides zu Unzuträglichkeiten führen.

Solange wir eine Neuordnung des Verfahrens noch nicht haben, ist der Umfang der unter die Strafdrohung der Entwürfe fallenden Eide im Hinblick auf das geltende Verfahren festzustellen. Unter die Strafdrohung „wer einen falschen Eid schwört" fallen der Parteieid, in der Form des zugeschobenen, zurückgeschobenen und auferlegten Eides, der assertorische Zeugen- und Sachverständigeneid, der zivilprozessuale und bürgerrechtliche Offenbarungseid; unter die Strafdrohung: „wer unter Eid eine falsche Angabe macht" der promissorische Zeugen- und Sachverständigeneid und der promissorische Offenbarungseid[4].

Zugeschobener, zurückgeschobener und auferlegter Eid werden unter dem Oberbegriff Parteieid zusammengefaßt, weil sie in einem Parteiverfahren von einer Partei oder deren Vertreter geleistet werden[5]. Der zugeschobene und der zurückgeschobene Eid wird vor einer Behörde von einer Partei meist auf Anregung der Gegenpartei geleistet. Die Auferlegung des Eides geht ohne Rücksicht auf die Beweislast der Parteien von der Behörde aus[6].

Den zugeschobenen und den zurückgeschobenen Eid gibt es nur im Zivilprozeß nach den §§ 445, 448 ZPO. oder vor den nach § 14 GVG. zugelassenen Gerichten[7]. Auferlegte Eide sind:

3) H. Mayer, GerS. 93, 175.
4) Begr. Entw. 25, S. 86; Entw. 27, S. 94.
5) Frank § 153, I; LpzK. § 153, 6.
6) Frank § 153, I.
7) LpzK. § 153, 6.

Der richterliche oder Noteid (§ 475 ZPO.), der Vorlegungseid (§ 426 ZPO.), der Schätzungseid (§ 487 ZPO.), alle Arten des Offenbarungseides (§§ 807, 883, 899 ff. ZPO., § 125 KO., § 61, III Vgl. O., §§ 259, 260, 261, 2006, 2028, 2057 BGB., § 83, II FGG., Art. 17, I pr. FGG., §§ 289, 388 RAO). Schließlich gehört dazu auch der Verklärungseid (§ 520, II HGB.), den die zugezogene Schiffsbesatzung zu leisten hat[8]). Daß nicht nur der Richter, sondern auch jede andere zuständige Behörde einen Eid auferlegen kann, der unter die Strafdrohung fällt, ist nach den Entwürfen nicht mehr zweifelhaft. Ihr Wortlaut deckt jeden Eid, der vor einer Behörde geleistet wird.

Zeugen- und Sachverständigeneid unterscheiden sich vom Parteieid durch das negative Merkmal, daß die zu beeidigende Aussage von der Behörde nicht verlangt wird, um gegen den Aussagenden selbst verwandt werden zu können[9]). Dazu gehören vor allem im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten der Zeugeneid nach §§ 373 ff. ZPO. und §§ 48 ff. StPO., der Sachverständigeneid nach §§ 402 ff. ZPO. und §§ 72 ff. StPO. Diese Eidesart findet sich weiter aber in fast jedem Verfahren. So im Konkurs- und Vergleichsverfahren und im Arbeitsgerichtsverfahren, wo das Recht, aber nicht die Pflicht zur Zeugenvereidigung besteht. Nach der Gewerbeordnung können in Preußen Kreis- oder Stadtausschuß, nach dem Patentgesetz das Reichspatentamt, nach dem Postgesetz die Postanstalten und Bezirksaufsichtsbeamte Zeugen und Sachverständige vernehmen. Bedeutsam sind die in der Reichsabgabenordnung, im Mieterschutzgesetz und in der Kartellgerichtsverordnung vorgesehenen Fälle. Ein großes Anwendungsgebiet findet diese Eidesart in der Reichsversicherungsordnung und den angeschlossenen Gesetzen. Von Wichtigkeit gerade auch für die Frage der Eidesreform ist das ausgedehnte Recht auf Eidesabnahme in der Verwaltung, das in Preußen abgesehen von den Verwaltungsgerichten den Verwaltungsbehörden noch in einer großen Zahl anderer Fälle zusteht. Diese Aufzählung der Möglichkeiten, in denen Zeugen und Sachverständige eidlich vernommen werden können, ist keineswegs vollständig. Sie weist nur auf die bedeutsamsten Gebiete hin, um einen Eindruck von der Gewichtigkeit dieser Eidesart zu geben.

Die genannten Eide sind auch nach geltendem Recht falsch ge-

8) Binding, Lehrb. S. 137, 4; RG. 19, 218; 61, 226.
9) Binding, Lehrb. S. 137.

schworen Meineide. Die Begründung zu den Entwürfen scheint der Ansicht zu sein, daß weitere Eide nicht unter Strafe gestellt seien[10]). Die Strafdrohung der Entwürfe deckt jedoch darüber hinaus den bisher straflosen Kompromißeid, weil er vor einer Behörde geschworen wird.

Daß rein sprachlich gesehen auch der einen falschen Eid schwört, der einen Anstellungseid in der festen Absicht leistet, ihn nicht zu halten, hebt H. Mayer[11]) mit Recht hervor. Diese Tatsache ist aber mit ihm für unschädlich zu halten, da ein Anstellungseid keine Beweisaussage enthält. Der Bruch des eidlichen Sicherheitsgelöbnisses wird dagegen nicht mehr bestraft. „Denn", so sagt die Begründung[12]), „die cautio iuratoria ist keine Beweisaussage." Unbestraft lassen die Entwürfe überhaupt nur den Eid, wie z. B. den falschen Privateid, der nicht vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde geschworen ist.

Daß der Wortlaut der Entwürfe den Kreis der strafbaren Eide weiter zieht, als es nach der Begründung scheinbar beabsichtigt ist, ist mit Recht kritisiert worden[13]). Die Entwürfe überlassen es ganz den Prozeßgesetzen, in welchem Umfange falsche Beweisaussagen unter den Tatbestand des Meineids fallen sollen. Der Verzicht des Strafgesetzgebers, dem Ausdehnungsbereiche seiner Strafdrohung wenigstens gewisse Grenzen zu setzen, erscheint gefährlich.

2. Der strafrechtliche relevante Eid muß „vor einer Behörde" geleistet sein. (§§ 171 Entw. 25; 184 Entw. 27.) Unter Behörde versteht die herrschende Lehre — vor allem von Binding formuliert —[14]) jedes Subjekt, dem durch Gesetz die amtliche Entgegennahme eidlicher Erklärungen aufgetragen ist. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob die Behörde von einem einzelnen oder von einem Kollegium, von einem Staatsbeamten oder von anderen Personen dargestellt wird. Es kann eine deutsche oder eine im Deutschen Reiche domizilierte ausländische Behörde sein. Die Behörde, die den Beweis verlangt, braucht mit der beeidigenden Behörde nicht identisch zu sein[15]).

10) Begr. Entw. 27, S. 94; H. Mayer, GerS. 93, 193.

11) H. Mayer, GerS. 93, 194 Anm. 1.

12) Entw. 27, S. 94; s. a. Binding, Lehrb. S. 135, 6, 1: „Dies Delikt gehört dogmatisch nicht zum Meineid".

13) H. Mayer, GerS. 93, 194.

14) Binding, Lehrb. S. 138.

15) Frank § 154, I, 1; § 114, II; LpzK. § 154, 1; § 114, 1; Gerland S. 369; Olshausen § 153, 6; RG. 3, 70; 40, 161.

Diese für das geltende Recht anerkannte Begriffsbestimmung gilt auch für die Entwürfe. Wenn Entw. 1927 in § 191 noch besondere den Behörden gleichstehende Stellen anführt, so bedeutet das gegenüber der geltenden Auffassung keine Erweiterung der zur Abnahme von Eiden zuständigen Stellen. Nach der Begründung wird dadurch nur der schon durch Auslegung des geltenden Rechts gefundene Umfang des Begriffs „Behörde" von Gesetzeswegen festgestellt [16]).

Unter die nach § 191 Entw. 1927 Behörden gleichstehenden Stellen fallen die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und auch die Finanzämter, soweit sie Auskunftspersonen zu vernehmen befugt sind. [17]).

Im Anschluß an die Erörterung des Tatbestandsmerkmales der Ableistung des Eides „vor einer Behörde" ist die Frage nach der Zuständigkeit der Behörde zu beantworten.

Der Kreis der Behörden, vor denen der Eid geleistet werden muß, wird in den §§ 176 E. 25. 189 E. 27 näher umschrieben. Die Behörde muß zur Abnahme des Eides, der vor ihr geleistet ist oder geleistet werden sollte, zuständig sein. Hierbei ist zu bemerken, daß es nach dem Wortlaut des Entw. 25 darauf ankommt, ob eine Behörde zuständig „war" oder ist. Der Redaktionsfehler, als ob nicht mehr zuständige Behörden, die es aber einmal waren, als zuständig anzusehen seien, ist in Entw. 1927 beseitigt. Die Zuständigkeit der Behörde ist nach den Entwürfen nicht Tatbestandsmerkmal, sondern eine objektive Bedingung der Strafbarkeit [18]). Aus diesem Grunde stellen beide Entwürfe einen besonderen Paragraphen über „die Zuständigkeit der Behörden" auf. Danach ist der vor einer unzuständigen Behörde geleistete falsche Eid an und für sich ein Meineid. Nur tritt wegen des Fehlens einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit keine Bestrafung ein. Diese Neuerung ist berechtigt, denn die Unzuständigkeit der Behörde soll kein Freibrief sein, sie anzulügen [19]).

Welcher Art die Zuständigkeit der Behörden sein soll, die zur wirksamen Abnahme von Eiden gefordert wird, bleibt nach dem Wortlaut der Entwürfe ebenso offen wie nach § 154 StGB. In der Begründung wird aber klargestellt, daß die Entwürfe

16) Begr. E. 27, S. 94.
17) Begr. E. 27, S. 97; § 184 RAO.
18) Begr. E. 25, S. 86.
19) Kadecka S. 279.

keine konkrete Zuständigkeit der Behörde verlangen. „Es genügt, wenn vor ihr überhaupt Eide wirksam geschworen werden können“[20]).

Danach ist jede Behörde zuständig, die ganz abstrakt in der Lage ist, Eide abzunehmen[21]).

Diese Auffassung bedeutet eine Erweiterung des Strafschutzes gegenüber der herrschenden Lehre[22]) in so erheblichem Umfange, daß auch hier eine Kritik am Platze ist[23]). Wenn es eine Berechtigung haben kann, daß die Entwürfe alle zulässigen Eide unter Strafschutz stellen unter Verzicht auf eine strafgesetzliche Beschränkung, so erscheint doch der Verzicht auf jede Begrenzung des Verfahrens, auf jede Bestimmung der zuständigen Behörde gefährlich. Die Bedeutung und die Sicherheitsgarantien der einzelnen möglichen Verfahrensarten sind so verschieden, daß es nicht angängig erscheint, trotzdem schlechthin die gleiche Strafdrohung auszusprechen. Der Strafgesetzgeber muß sich die Umgrenzung des Anwendungsbereiches seiner Strafgesetze in gewissem Rahmen vorbehalten.

3. Zum äußeren Rahmen des Meineidstatbestandes gehört schließlich seine Ableistung in bestimmter Form. Die bisherige Form der Eidesleistung wird durch die Entwürfe nicht berührt. Sie ergibt sich aus dem Verfahren. Der Eid ist persönlich durch Erheben der rechten Hand und das Nachsprechen einer feierlichen Formel zu leisten. Art. 177 RV. hat neben die religiöse Form des Schwurs die Form der einfachen Bekräftigung ohne Anrufung Gottes gesetzt. Die Begründung hebt dazu hervor, daß beide Formen gleichwertig sind und der nicht religiöse Eid nicht etwa auf der Stufe einer die Eidesformel ersetzenden Beteuerung[24]) steht. Der Schwur kann nach den Entwürfen, wie bisher nach § 155 StGB., in gewissen Fällen durch eine Beteuerung oder Versicherung ersetzt werden. Im Gegensatz zur Kasuistik des geltenden Rechts (§ 155 StGB.) bringen die Entwürfe das in der einfachen Formel zum Ausdruck: Einem Eide steht die Berufung auf einen früheren Eid, und bei Personen, die von der Pflicht zur Eidesleistung befreit sind, die an Stelle des Eides zugelassene Beteuerung gleich (§ 171 E. 25, 184 E. 27).

20) Begr. E. 27, S. 94.
21) Kadecka S. 279; H. Mayer, GerS. 93, 196.
22) Gerland S. 370; RG. 3, 70; 29, 337; 60, 25.
23) H. Mayer, GerS. 93, 194, 195.
24) Begr. E. 25, S. 86; E. 27, S. 94.

Die damit gegebenen Möglichkeiten einer Ersetzung des Eides folgen aus den Prozeßordnungen.

Die Berufung auf einen früher geleisteten Eid gibt es beim Zeugen- oder Sachverständigeneid nach §§ 398, 402 ZPO; 67, 72 StPO. Die Berufung auf einen früher geleisteten Parteieid kennt das geltende Prozeßrecht nicht.

Während nach geltendem Recht nur eine Berufung auf „in derselben Angelegenheit" geleistete Eide zulässig ist (§ 155, II StGB.) fehlt in den Entwürfen jede ausdrückliche Beschränkung der Berufung. Die Begründung erwähnt bei ihrer Aufzählung allerdings mit Recht nur die Berufung auf „in derselben Angelegenheit" geleisteten Eide[25]), denn das geltende Verfahren bietet keine anderen Möglichkeiten. Aus dem Wortlaut ergibt sich eine solche Einschränkung jedoch nicht. Er gewährt Strafschutz für jede Berufung auf einen früheren Eid. Die Entwürfe geben ein Blankett, nach dessen Ausfüllung durch neue Prozeßordnungen die Ersetzung des Schwures in sehr viel größerem Umfange als heute strafrechtlich relevant sein kann[26]).

Entgegen der Kritik von H. Mayer erscheint hier die Regelung der Entwürfe richtig. Die Berufungsmöglichkeit muß dem Verfahren überlassen bleiben. Soweit sie im Verfahren zugelassen ist, muß sie durch die Strafdrohung gedeckt sein. Die umfassende Ausdrucksweise der Entwürfe entspricht den Erfordernissen der Sache.

Der Eid kann weiterhin ersetzt werden durch die Versicherung eines Sachverständigen unter Berufung auf seinen ein für alle Mal geleisteten Sachverständigeneid (§ 410 ZPO., § 79 StPO.) und durch die Versicherung eines Beamten unter Berufung auf seinen Diensteid (§ 386. II ZPO.)[27]). Der Sachverständige darf sich auf den Sachverständigeneid nur vor der Behörde berufen, bei der er eingeschworen ist[28]), und zwar nur für den Eid, den er als Sachverständiger leistet. Die Beamteneigenschaft bestimmt sich in den Entwürfen nach den §§ 11, Ziff. 4. 5. E. 25; 9 Ziff. 4, 5 E. 27. Die Entwürfe machen sich die in der Praxis herausgearbeitete Auffassung vom Beamten im strafrechtlichen Sinne zu eigen, indem sie den Begriff des Amtsträgers einführen.

25) Begr. E. 27, S. 94.
26) H. Mayer, GerS. 93, 196.
27) Begr 25, S. 86.
28) Binding, Lehrb. S. 140.

Für die eben genannten beiden Fälle der Berufung auf einen früher geleisteten Eid hat schon das geltende Strafgesetzbuch die Abgrenzung der Anwendung ganz dem Verfahren überlassen. So bringen die Entwürfe hier keine Neuerung.

Die Versicherung unter Berufung auf einen früheren Eid erfolgt ohne eine bestimmte Form. Erforderlich ist nur, daß der Versichernde irgendwie auf den schon geleisteten Eid Bezug nimmt. Ein Hinweis durch die Person, die den Eid abnimmt, genügt nicht[29]).

Schließlich kann der Eid bei einem bestimmten Personenkreise durch den Gebrauch einer Beteuerungsformel ersetzt werden. Nach den §§ 484 ZPO., 65 StPO. haben gewisse Religionsgesellschaften das Recht an Stelle des Schwures eine besondere Beteuerung zu gebrauchen. Welchen Religionsgesellschaften dieses Recht zusteht, bestimmt sich nach Landesrecht[30]). Da das Recht auf Gebrauch einer Beteuerungsformel als ein Privileg anzusehen ist, besteht für nicht privilegierte Personen die Pflicht zum Gebrauch der gesetzlichen Eidesformel. Die Entwürfe beschränken den Gebrauch einer Beteuerungsformel nicht mehr auf Mitglieder von Religionsgesellschaften, sondern überlassen es dem Landesrecht evtl. auch anderen Personen, den Gebrauch einer Beteuerung an Stelle des Eides zu gestatten. Eine größere Bedeutung hat diese Aenderung nicht.

b) Die Bedeutung der Rechtswirksamkeit des Eides für die Strafbarkeit.

Die bisher behandelten Tatbestandsmerkmale bilden den äußeren Rahmen des Meineidstatbestandes. Sie zeigen die Verwurzelung des Meineids im Verfahren. Nur in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Prozeßordnung lassen sie sich umfassend darstellen. Ihre eigentliche Bedeutung wird aber erst klar bei Untersuchung der Frage, wie sich Fehler bei Ableistung des Eides auf dessen Erheblichkeit für die Bestrafung auswirken. Die Beantwortung dieser Frage ergibt, in welchem Umfange die prozessualen Bestimmungen für den Meineid wesentlich sind, und ob auch bei rechtlicher Ungültigkeit oder Mangelhaftigkeit des Schwures ein Meineid begangen sein kann.

Die Lösung der Frage, wie weit die prozessualen Vorschriften

29) LpzK. § 155, 3; Frank § 155, I, 2; RG. 3, 100; 5, 250.
30) Mühlfeld S. 23; Frank § 155, I; LpzK. § 155, 2.

eingehalten sein müssen, um einen Eid nicht strafrechtlich unerheblich zu machen, war und ist eine Aufgabe der Wissenschaft. Eine kasuistische Regelung gibt es nach den Entwürfen ebensowenig wie nach geltendem Recht. Sie erscheint wegen der Anzahl und der Variationsmöglichkeiten prozessualer Mängel auch nicht möglich. Die Bedeutung der Prozeßbestimmungen für das Strafrecht kann daher im konkreten Falle nur auf Grund allgemeiner Rechtsprinzipien festgestellt werden[31]).

Eine einheitliche Lösung der Frage hat die Wissenschaft nicht gebracht. Gerade bei Entscheidung der praktisch wichtigen Fälle gehen die Ansichten völlig auseinander[32]). In der Praxis hat sich entsprechend eine einheitliche Auffassung nicht durchsetzen können[33]). Für richtig halte ich die Auffassung, die Jagemann in seinem Aufsatz „Die Rechtswirksamkeit der Beteuerung als Erfordernis zum Tatbestand der Eidesdelikte“[34]) formuliert. Danach kann nur der Eid ein Meineid sein, dem keine wesentlichen Eigenschaften fehlen, der abstrakt ein zulässiger Eid ist. Auf die konkrete Wirksamkeit des Eides kann es dagegen für das Strafrecht nicht ankommen. Im Ergebnis steht auch der größte Teil der Wissenschaft auf diesem Standpunkt, ohne allerdings eine so klare Formulierung vorgenommen zu haben[35]).

Die prozessualen Fehler bei der Eidesleistung können formeller, persönlicher oder sachlicher Natur sein.

1. In der Bedeutung rein formeller Mängel ist man sich ziemlich einig, da sich hier große Schwierigkeiten nicht ergeben. Es kann sich um die Verletzung der vorgeschriebenen Form des Schwures oder um Mängel in der Zuständigkeit der den Eid abnehmenden Behörde handeln.

Bei der Nichtbeachtung formaler Vorschriften ist es entscheidend, ob das betreffende Formerfordernis für den Bestand des Eides wesentlich oder unwesentlich ist. Zum großen Teile ergibt sich das schon aus den Bestimmungen der betreffenden Reichs- und Landesgesetze. Die Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten macht den Eid nichtig. Ohne sie entsteht kein Eid[36]).

---

31) v. Jagemann, GerS. 29, 341, 344.

32) Frank Vorb. zu § 153, IV; Olshausen § 153, 3a; LpzK. § 153, 3; Binding, Lehrb. S. 146.

33) RG. 4, 32; 28, 87; 36, 278.

34) v. Jagemann, GerS. 29, 340 ff.

35) Siehe auch v. Liszt, F.A. S. 139 ff. Binding S. 139.

36) Binding, S. 139; Oppenhoff § 153, 10.

Mit einer derart fehlerhaften Beteuerung kann daher niemals ein Meineid geleistet sein. Unwesentliche Formvorschriften berühren den Tatbestand in keiner Weise[37]). Bei ihrer Verletzung bleiben die wesentlichen Bestandteile eines Eides immer noch erhalten. Eine solche Beteuerung muß daher, wenn sie falsch ist, doch ein Meineid sein.

Wesentlich ist die Schwurformel, sei es als Anrufung Gottes, sei es als nicht religiöse Bekräftigung, sei es als Beteuerungsformel einer Religionsgesellschaft. Die Schwurformel in diesen drei Abwandlungen ist allein unbedingt erforderlich. „Was darüber hinausgeht, was in das Gebiet der den Eid begleitenden Feierlichkeiten fällt, ist immer und unter allen Umständen außerwesentlich, weil nicht zum Begriffe des Eides gehörig"[38]).

Zu den strafrechtlich unerheblichen Förmlichkeiten gehören die Bestimmungen der §§ 480, 481 ZPO. und der §§ 60, 64 StPO., wonach der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben „soll", und wonach der Richter vor Abnahme des Eides auf dessen Bedeutung hinzuweisen „hat". Im Sinne der oben angeführten Auffassung v. Liszts, hält auch die Praxis diese Vorschriften, der Prozeßordnung für nicht zwingendes Recht[39]).

Ein durch bedingtes Endurteil auferlegter Eid, der entgegen der Vorschrift des § 460, II ZPO. vor Eintritt der Rechtskraft abgenommen wird, ist falsch geschworen ein Meineid. Die Frage des Eintritts der Rechtskraft hat zwar für den konkreten Fall im Zivilprozeß Bedeutung. Immer liegt jedoch ein Eid mit allen wesentlichen Erfordernissen vor, der dann gegebenenfalls als Meineid strafbar sein muß[40]).

Unwesentlich in diesem Sinne ist die mündliche Leistung des Eides. Sie ist zwar allgemein vorgeschrieben, die schriftliche Form nur ausnahmsweise zulässig. Beide Formen lassen aber einen wirksamen Eid entstehen. Wer daher unter der Vorspiegelung stumm zu sein, schriftlich einen falschen Eid leistet, obwohl er eigentlich mündlich hätte schwören müssen, begeht ebenso einen Meineid, als hätte er mündlich geschworen[41]).

Unerheblich ist auch die Verwechselung der Beteuerungsformeln verschiedener Religionsgesellschaften. In jedem Falle ist

37) v. Jagemann, GerS. 29, 342.

38) v. Liszt, F.A. S. 140.

39) LpzK. § 153, 2; Frank, Vorb. zu § 152, III. RG. 6, 267.

40) v. Jagemann, GerS. 29, 348.

41) Binding, Lehrb. S. 139, 2; Hälschner S. 908; Olshausen § 153, 1; Allfeld S. 619.

der Eid mit einer giltigen Schwurformel abgeleistet. Darauf, ob sie gerade dem Bekenntnis des Schwörenden entspricht, kann es strafrechtlich nicht ankommen[42]). Das Fehlen nicht wesentlicher Förmlichkeiten ist strafrechtlich unerheblich, weil der Begriff des Eides von ihnen nicht berührt wird. Entsprechend können auch Zusätze, insbesondere solche religiöser Art, auf die Gültigkeit des Eides keinen Einfluß haben. Voraussetzung ist allerdings, daß sie nicht das Wesen eines Eides aufheben[43]).

Bei Abnahme des Eides ist es erforderlich, daß die Behörde zur Abnahme bereit ist[44]). Die Entgegennahme ist wesentlich für die vor der Behörde zu machende Beweisaussage. Ist die Behörde zur Entgegennahme nicht bereit, so wird der Eid nicht „vor der Behörde" geleistet, mag die Behörde auch anwesend sein. Ist ein trotzdem geleisteter Eid falsch, kann er kein Meineid sein, weil ein wirksamer Eid gar nicht vorliegt.

Mangelnde Zuständigkeit der den Eid abnehmenden Behörde kann dagegen das Wesen des Meineids nicht berühren, da die Zuständigkeit nach den Entwürfen nicht mehr Tatbestandsmerkmal ist. Bei objektiv mangelhafter Zuständigkeit kann zwar ein falscher Eid vorliegen, eine Bestrafung kann jedoch nicht eintreten.

2. Mängel in der Person des Schwörenden finden sich bei Fehlen der Eidesfähigkeit überhaupt oder bei Fehlen einer Pflicht zum Schwure auf Grund persönlicher Eigenschaften[45]). Die Personen, die nie einen wirksamen Eid leisten können, sind eidesunfähig. Ihnen gegenüber stehen die, die zwar im allgemeinen gültige Eide leisten können, deren Eide aber im konkreten Falle nicht wirksam sind. Die prozessualen Bestimmungen darüber, wer zu beeidigen ist, machen eine solche Unterscheidung nicht. Sie fassen in den §§ 393 ZPO., 57 StPO. beide Fälle darunter zusammen, daß bei diesen Personen eine Beeidigung „nicht stattfinden soll".

Eidesunfähig sind nach den Entwürfen die Eidesunmündigen:

1. die noch nicht 16jährigen,
2. die, die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen des Eides keine genügende Vorstellung haben.

45) v. Jagemann, GerS. 29, 342.

42) v. Liszt, F. A., S. 142 ff.; Hälschner S. 908; Allfeld S. 618; Oppenhoff § 153, 2; Olshausen § 151, 1.

43) Binding, Lehrb. S. 139; LpzK. § 153, 2; RG. 10, 181.

44) Binding, Lehrb. S. 139.

In beiden Fällen ist die Eidesfähigkeit aus dem gleichen Grunde, wegen mangelnder Einsicht in das Wesen des Eides, abgesprochen. Für den ersten Fall wird die Eidesunfähigkeit gesetzlich präsumiert[46]). Im zweiten Falle ist das Vorhandensein dieses Grundes der Eidesunfähigkeit durch den Richter festzustellen. Der zweite Richter hat bei evtl. erhobener Meineidsanklage das Vorliegen erneut zu prüfen. An die Entscheidung des Vorderrichters ist er nicht gebunden[47]).

Da die Eidesunmündigen nie einen wirksamen Eid leisten können, sind sie auch meineidsunmündig, wie Binding es ausdrückt[48]). Obwohl das Gesetz völlig schweigt, herrscht in der Wissenschaft kein Streit darüber, daß der einem Eidesunmündigen abgenommene falsche Eid nicht strafbar sein kann[49]).

Aus welchem Grunde Straflosigkeit eintreten muß, darüber gehen die Ansichten allerdings auseinander. Man kann das Verständnis für das Wesen des Eides als objektive Bedingung der Strafbarkeit auffassen, wie es für die Zuständigkeit der Behörde gilt[50]). Man kann aber auch die Eidesfähigkeit als zum Wesen des Eides gehörig ansehen und muß dann die Straflosigkeit auf Unwirksamkeit des Eides zurückführen[51]).

Zur Gruppe der Personen, die generell eidesfähig sind, deren Eid aber in bestimmten Fällen der Wirksamkeit entbehrt, gehören:

1. die als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler Verdächtigen oder bereits Verurteilten,
2. die zur Verweigerung des Zeugnisses oder Eides Berechtigten.

Für beide Gruppen präsumiert das Gesetz eine Gefährdung der wahrheitsgemäßen Aussage infolge besonderer persönlicher Verhältnisse. Diese generell voll eidesfähigen Personen entbindet das Gesetz für die Fälle, in denen persönliche Bindungen wirksam werden können, von der Schwurpflicht. Die Befreiung von der Schwurpflicht bedeutet jedoch nicht Eidesunfähigkeit für den konkreten Fall, wie sie den Eidesunmündigen immer anhaftet. Sie ist vielmehr nur als Privileg aufzufassen. Wird dieses

46) Binding, Lehrb. S. 146; Frank, Vorb zu § 153, 4.
47) v. Liszt, F. A. S. 125.
48) Binding, Lehrb. S. 146. A. M. RG. 36, 278.
49) v. Jagemann, GerS. 29, 352.
50) v. Liszt, F.A., S. 123.
51) Gerland S. 370.

Privileg nicht gewahrt, so schwört ein Eidesfähiger mit der ihm beim Eide obliegenden Pflicht zur Wahrheit. Er muß sich daher bei Verletzung dieser Pflicht wie sonst jeder Meineidige strafbar machen.

Zwischen der Gruppe der generell Eidesunfähigen und der für gewisse Fälle von der Schwurpflicht Befreiten steht nach geltendem Recht noch eine Gruppe der für Zeugen- und Sachverständigeneid generell die Eidesfähigkeit abgesprochen ist, während sie Parteieide leisten kann[52]). Es sind das nach § 161 StGB. die wegen Meineides schon rechtskräftig Verurteilten. — Ein großer Teil der Literatur vertritt allerdings den Standpunkt, auch sie könnten, als Zeuge oder Sachverständige vernommen, einen Meineid leisten —[53]).

Die Entwürfe kennen eine dem § 161 StGB. entsprechende Bestimmung nicht mehr. Nach ihnen ist auch der schon meineidig Gewesene eidesfähig. Die Begründung führt dazu aus „es ist nicht richtig, daß jedem, der einmal falsch geschworen hat, ein für alle Mal die Glaubwürdigkeit abzusprechen ist. Es kann unter Umständen einen schweren Nachteil für die Erforschung der Wahrheit bedeuten, wenn ein Zeuge, weil ihm die Eidesfähigkeit ein für alle Mal aberkannt worden ist, nicht unter den Druck des Eides gestellt werden kann"[54]) Diese Auffassung der Entwürfe ist richtig und entspricht der starken Kritik, der der § 161 StGB. ausgesetzt ist[55]).

Daß bei schon meineidig Gewesenen die Gefahr des Rückfalles besteht und deshalb besondere Vorsicht geboten ist, verkennen die Entwürfe nicht. Die Begründung fordert, die Entscheidung über die Frage der Beeidigung oder Nichtbeeidigung im konkreten Falle dem Ermessen des Richters zu überlassen. Im Einführungsgesetz zu einem neuen Strafgesetzbuch E. 1929[56]) findet sich dementsprechend eine Bestimmung, wonach der Richter bei schon wegen Meineides rechtskräftig Verurteilten von der Abnahme des Eides absehen kann.

Prozessuale Mängel persönlicher Natur ergeben sich ferner dar-

52) Binding S. 148; Olshausen § 153. 3a; Hälschner S. 910; v. Jagemann, GerS. 29, 353; RG. 4, 33; 25, 30.

53) Frank, Vorb. 4 zum 9. Abschn.; v. Liszt, F.A.S. 126; Allfeld S. 619; Dochow S. 235; Rudorff-Stenglein § 154, 5; Schwarze S. 459; Oppenhoff § 153, 4.

54) Begr. E. 25, S. 86, 87.

55) Binding, Lehrb. S. 148; H. Mayer, GerS. 93, 223.

56) § 63 Ziff. 5 des amtl. Entw. eines EG. StGB. v. 1929.

aus, daß der Schwörende mit dem Schwurpflichtigen nicht identisch ist oder daß der Schwörende sich Rechte anmaßt, die ihm nicht zukommen. Hierher gehört einmal der Fall der Vertretung bei der Eidesleistung. Nach dem geltenden Verfahren ist die Ableistung des Eides in Person wesentliches Erfordernis. Die früher zulässige Vertretung gibt es nicht mehr. Ein in Vertretung geleisteter Eid ist daher kein Eid und kann somit auch nie als Meineid bestraft werden.

Ein Eid, den eine eidesfähige Person an Stelle eines anderen leistet, ist strafrechtlich nicht unwirksam, obwohl er im konkreten Falle keine Wirkung erzeugt. Nach dem bisher vertretenen Grundsatze muß man hier zu dem Ergebnis kommen, daß ein solcher Eid strafrechtlich relevant ist, weil er alle Wesensmerkmale an sich hat und abstrakt ein wirksamer Eid ist. Die Strafbarkeit hängt allerdings noch von der Frage ab, ob ein solcher Eid auch falsch sein kann, was hier nicht zu erörtern ist[57]).

Das Ergebnis ist ein anderes, wenn jemand die Beteuerungsformel einer Religionsgesellschaft gebraucht, ohne ihr in Wahrheit anzugehören oder sich auf einen Diensteid beruft, ohne in Wahrheit Beamter zu sein. In beiden Fällen liegt ein Mißbrauch von Privilegien vor. Sonderrechte können aber immer nur in der Person von Inhabern dieser Sonderrechte wirksam werden. Wer als Unberechtigter diese Formeln mißbraucht, leistet generell unwirksame Beteuerungen, die dem Eide nicht gleichstehen. Hier bringt die konkrete Unwirksamkeit des Eides daher auch Straflosigkeit mit sich[58]).

3. Mängel sachlicher Natur liegen schließlich vor, wenn die Art der Beteuerung den prozessualen Vorschriften nicht entspricht.

Hierher gehört die Berufung auf einen früheren Eid, der nicht in derselben Angelegenheit geleistet ist. Eine solche nach den Prozeßgesetzen unzulässige Berufung ist strafrechtlich erheblich. Die Berufung dient als Ersatz der Eidesformeln, um den Schwurpflichtigen nicht durch wiederholte Eidesleistung moralisch zu belasten. Eine Prozeßvorschrift, die der Berufungsmöglichkeit eine Grenze setzt, berührt aber den Begriff, der den Eid er-

57) v. Jagemann, GerS. 29, 354, 355.

58) Binding, Lehrb. S. 140, 141; Olshausen § 155, 2; Frank § 155, I, 1; v. Jagemann, GerS. 29, 355; a.M. v. Liszt, F.A., S. 154/55.

setzenden Berufung nicht. Schon Binding hielt daher falsche Berufungen, die nicht in derselben Angelegenheit geleistet waren, für strafbar[59]). Die Begründung zu den Entwürfen folgt dieser Auffassung, wenn sie ausführt: „Anders als bei der den Eid vertretenden Beteuerung kommt es bei der Berufung auf einen früher abgelegten Eid nicht darauf an, ob die Ersetzung des Eides durch eine solche Berufung zulässig oder förmliche Beeidigung geboten ist"[60]). Aehnlich liegt der Fall, in dem ein bei einer Behörde eingeschworener Sachverständiger sich vor einer anderen Behörde auf seinen Sachverständigeneid beruft. Eine solche an sich nicht zulässige Berufung[61]) muß nach den eben entwickelten Grundsätzen strafbar sein können.

Von Bedeutung ist noch der Fall einer Eidesleistung an Stelle einer Versicherung an Eidesstatt und umgekehrt.

Wird eine Versicherung an Eides Statt abgenommen, obwohl gerade die Abnahme eines Eides erforderlich war, so kann bei Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale eine Bestrafung wegen falscher Versicherung an Eides Statt erfolgen. Da kein Eid vorliegt, kann auch kein Meineid begangen sein. Anderseits kann Straflosigkeit auch nicht eintreten, weil eine wirksame Versicherung an Eides Statt abgenommen werden konnte[62]). Anders ist das Ergebnis allerdings, wenn z. B. in einem bedingten Endurteil ein Eid auferlegt wird und jetzt an Stelle des Eides eine Versicherung an Eides Statt abgegeben wird. Hier ist im festgefügten Rahmen eines Urteils eine Eidesleistung vorgeschrieben. Eine Versicherung an Eides Statt muß daher in solchen Fällen immer wirkungslos sein. Man wird sich daher hier Jagemanns Ansicht anschließen können, wonach Straflosigkeit Platz greift[63]).

Umgekehrt liegen die Dinge, wenn ein Eid abgenommen wird, wo nur eine Versicherung an Eides Statt zu leisten war. Es ist nicht zu bezweifeln, daß ein wirksamer Eid geleistet wird, denn die Prozeßvorschrift, es solle nur eine Versicherung an Eides Statt abgenommen werden, kann die Abnahme eines Eides mit allen

59) Binding, Lehrb. S. 140; LpzK. § 155, 3; Frank § 155, 1, 2; RG. 17, 409; 30, 130

60) Begr. E. 25, S. 86.

61) Binding, Lehrb. S. 140.

62) v. Liszt, F.A., S. 145 ff.; v. Jagemann, GerS. 29, 359; a. M. Dochow S. 239; Schütze S. 311, 4; Rudorff-Stenglein § 156, 2; Schwarze § 156, 4.

63) v. Jagemann, GerS. 29, 360.

Tatbestandsmerkmalen nicht unwirksam machen. Ist der Eid falsch, so ist er nach dem eben entwickelten Grundsatz auch als Meineid zu bestrafen [64]). Man kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, es könne nur die Strafe der falschen Versicherung an Eides Statt Platz greifen, weil der Schwörende nach den Prozeßgesetzen zu einer stärkeren Bekräftigung nicht verpflichtet war.

c) Die Falschheit des Eides.

Die eigentliche Kernfrage in einer Analyse des objektiven Meineidstatbestandes ist die: Wann ist der Eid falsch? Ihre Beantwortung offenbart am klarsten das Wesen des Meineides.

Das Strafgesetz sagt nicht, wann der Eid falsch ist. Die Entwürfe, wie auch das geltende Recht stellen lediglich fest, in welcher Weise ein falscher Eid zu bestrafen ist. Irgendeine neue Stellungnahme oder einen Beitrag zur Lösung der Frage der Falschheit des Eides bringen die Entwürfe nicht. Es bleiben daher die um diese Frage erwachsenen Probleme ebenso bedeutsam, wie sie es für das geltende Recht sind. Mangels gesetzlicher Stellungnahme ist es der wissenschaftlichen Forschung überlassen, festzustellen, in welchen Fällen der Eid wahr, in welchen er falsch geschworen ist. Es entspricht dem Gewicht der Frage, daß die verschiedenen Auffassungen von Wesen und Bedeutung der eidlichen Aussage an dem Problem der Falschheit zum Ausdruck kommen und es teilweise mit widersprechenden Ergebnissen lösen. Wie so oft im Strafrecht stehen sich auch hier zwei Auffassungen gegenüber: eine objektive und eine subjektive Theorie.

Die objektive Theorie wird vor allem von v. Liszt, Frank und Ebermayer vertreten. Sie geht nicht so sehr von einem Gedanken über Wesen und Möglichkeiten der eidlichen Aussage überhaupt aus, als vielmehr von einer Auslegung des Wortlauts der gesetzlichen Bestimmungen. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Frage der Falschheit bei den einzelnen Eidesarten verschieden beurteilt [65]), sowohl was die Aussage zur Person, wie die zur

64) v. Liszt, F.A., S. 146; v. Jagemann, GerS. 29, 359. A.M. Schwarze § 156, 5, der in diesem Falle nur die Strafe für die falsche eidesstattl. Versicherung anwenden will, weil der förmliche Eid als das maius jene Versicherung als das minus in sich enthalte und diese daher nicht für unwirksam angesehen werden könne, weil mit dem minus auch das maius geleistet worden sei.

65) Frank § 153, III, § 154, III; LpzK. § 153, 4; § 154, 3.

Sache betrifft. Die Ergebnisse dieser Theorie werden bei Behandlung der Einzelfragen näher erörtert werden.

Die subjektive Auffassung wird vor allem von Binding vertreten, dann auch von Abegg, Gerland, Thomsen und Mannheim. Sie geht bei Beurteilung der Frage der Falschheit von den Möglichkeiten aus, die die eidliche Aussage als Beweismittel ihrer Natur nach bietet. Sie sieht in dem Eindruck, den ein Mensch von einer zu beweisenden Tatsache empfangen hat, ein Mittel zur Erforschung des wahren Sachverhalts. Die eidliche Aussage stellt es der den Beweis fordernden Behörde zur Verfügung. Der Eid kann danach in jeder Form seiner Natur nach nur über das Erinnerungsbild, über eine innere Tatsache in einer bestimmten Person Beweis erbringen, nie über objektive Tatsachen[66]). Die subjektive Theorie hält daher immer den Eid für falsch, bei dem Aussage und Erinnerungsbild nicht übereinstimmen.

1. Die Eidesformel[67]) in Gestalt des Eidessatzes beim Partei- oder Offenbarungseide und in Gestalt des durch das Beweisthema umschriebenen Kreises der Aussage eines Zeugen oder des Gutachtens eines Sachverständigen ist der erste Gesichtspunkt, nach dem die Wahrheit oder Falschheit einer eidlichen Aussage zu beurteilen ist. Sie umgrenzt den Teil der Aussage, der bei der Gefahr eines Meineid zu leisten, nicht falsch sein darf[68]).

Der durch die Eidesnorm umrissene Teil der Aussage muß vollständig wahr sein, gleichgültig ob die Aussage gerade sehr wesentlich für die Entscheidung ist oder nicht. „Entspricht die Aussage wahrheitsgemäß dem Eidessatz nur im kleinsten Punkte nicht, so ist die Aussage falsch, gerade wie wenn sie von Unwahrheit strotzt"[69]). Die heute herrschende Lehre hält eine Unterscheidungsmöglichkeit zwischen der Aussage über wesentliche und der über unwesentliche Punkte für nicht gegeben[70]). Nach ihr „ist es unzulässig, zwischen wesentlichen und außerwesentlichen Umständen zu unterscheiden; es entscheidet lediglich der Wortlaut des Eidessatzes"[71]). Diese Auffassung muß auch für

66) Binding, Lehrb. S. 134, 142; Gerland S. 369 ff.; Olshausen § 153, 4; Thomsen, GerS. 60, 56 ff.; 64, 219 ff.; Mannheim, GerS. 81, 392 ff.

67) Binding, Lehrb. S. 141.

68) Binding, a. a. O.; Frank § 153, III, 1.

69) Binding, a. a. O., S. 141.

70) Binding, a. a. O.; v. Liszt, F.A., S. 79; Frank § 173, III, 1; LpzK. § 153, 4; Olshausen § 153, 4; RG. 6, 619; 10, 338.

71) v. Liszt, F.A., S. 79.

die Entwürfe gelten. In ihnen ist ebensowenig wie im geltenden Recht davon die Rede, daß sich die Pflicht zur Wahrheit auf unwesentliche Punkte der Aussage nicht mit erstrecke.

Unbestritten ist dieser Standpunkt nicht. Es gibt vielmehr seit Jahrhundert, wie Binding [71a]) sagt, eine Auffassung, die eine unterschiedliche Behandlung erheblicher und unerheblicher Aussagen für zulässig und richtig hält. Für das geltende Recht vertreten sie Berner und Oppenhoff [72]). Sie ist durchaus verständlich im Hinblick darauf, daß eine Gleichstellung von ganz unbedeutenden Angaben zur Person, wie z. B. Altersangaben, und entscheidenden Aussagen zur Sache als ungerechte Härte empfunden werden wird, und daher kriminalpolitisch schädlich wirken kann. Auch heute beim Kampf um die Eidesreform ist dieser Streit wieder aufgelebt [73]). Starke Strömungen in diesem Sinne haben sich in den Entwürfen von 1925 und 1927 nicht durchsetzen können. Dagegen bringen später die Regierungsvorlagen bei Lesung des Entw. 27 eine ganz gewandelte Auffassung im Sinne einer unterschiedlichen Behandlung erheblicher und unerheblicher Aussagen [74]).

Will man die Tatbestandserfordernisse der Entwürfe unverändert aufrecht erhalten, so erscheint es richtig, im Sinne der herrschenden Meinung eine solche Unterscheidung abzulehnen. Vom Standpunkt der subjektiven Theorie aus können die auftretenden Härten nicht als unbillig angesehen werden. Da nur verlangt wird, daß die Aussage mit dem Erinnerungsbilde im Moment der Eidesleistung übereinstimmt, muß eine falsche Aussage auch im unbedeutendsten Punkte als eine die Echtheit des Beweismittels gefährdende Lüge angesehen werden, die strafwürdig ist, weil sie vom Aussagenden gewollt ist. Abgesehen davon, kann es dem Schwörenden nicht überlassen bleiben, welche Punkte seiner Aussage er für wesentlich hält, um danach seine Pflicht zur Wahrheit zu bestimmen. Mit einer solchen Regelung muß die größte Gefahr für die Rechtssicherheit entstehen [75]), und eine Entwertung des Eides als Mittel der Wahrheitsforschung die Folge sein.

71a) Binding, Lehrb. S. 141, 3.
72) Oppenhoff § 154, 8; Berner S. 397.
73) Koffka, ZStW. 48, 10 ff.; H. Mayer, GerS. 93, 190, 192.
74) Nr. 175 Ausschuß-Drucks. d. 21. Aussch. d. Wahlperiode 1928/30.
75) v. Liszt, F.A., S. 63.

Es ist daher richtig, daß die Entwürfe der herrschenden Meinung gefolgt sind. Gerade im Hinblick auf die Tendenz zur Einschränkung der Eidesabnahme im neuen Prozeßrecht muß der Wert des Eides, soweit er noch gebraucht werden soll, voll erhalten bleiben. Der Hinweis v. Liszts „das Mittel gegen ungerechtfertigte in einzelnen Fällen bis nahe an die Grenze des Lächerlichen reichende Härte . . ., liegt hier wie anderswo nicht in der Preisgabe jedes letzten Gesichtspunktes von seiten der Theorie, sondern in der diskretionären Gewalt der Anklagebehörde"[76]), kann als zureichender Ausweg nicht angesehen werden. Ein Verzicht auf das Legalitätsprinzip kann hier keine entscheidende Abhilfe schaffen[77]).

Der noch in mancher anderen Hinsicht glückliche Vorschlag von H. Mayer[78]), nur die in Absicht der Irreführung gemachte falsche Aussage als vorsätzlichen Meineid zu behandeln, erscheint auch zur Lösung des hier behandelten Problems sehr geeignet. Eine Abstellung des Tatbestandes auf die Absicht des Falschbeweises wird die ungerechte Härte einer Gleichsetzung wesentlicher und unwesentlicher Aussagen verschwinden machen. Der strafbare Charakter des Delikts, der in einer das Beweismittel gefährdenden Lüge liegt, wird durch eine so abgewandelte Tatbestandsbeschreibung gut getroffen.

Die Feststellung dessen, was innerhalb der eidlichen Aussage eigentlich Gegenstand der Wahrheitspflicht ist, ist von größter Bedeutung. Darauf ist die Aussage zur Person oder zur Sache in dem durch die Eidesformel gesetzten Rahmen abzustellen. Es handelt sich darum, mit welchem Vergleichsmomente die Aussage übereinstimmen muß, um wahr zu sein. Der Gegensatz von objektiver und subjektiver Theorie erlangt hier eine besondere Tragweite.

Wie schon gesagt, geht die objektive Theorie nicht von der Natur der eidlichen Aussage aus, sondern hält sich vornehmlich an den Wortlaut des Gesetzes. Der Gegenstand des Eides ist für sie die Vergleichsnorm[79]).

Nach dem Wortlaut des Gesetzes glaubt sie im wesentlichen zwei Arten von Eiden unterscheiden zu müssen, das iuramentum de veritate und das iuramentum de credulitate[80]). Unter die

76) v. Liszt, F.A., ebd.
77) H. Mayer, GerS. 93, 190, 1.
78) H. Mayer, GerS. 93, 191/92; siehe auch Stoß S. 363.
79) Frank § 153, III, 2, 154, III, 1, 2; LpzK. § 153, 4.

erste Kategorie rechnet sie den Tatsacheneid nach § 459, I ZPO. Die Aussage muß hier mit dem objektiven Sachverhalt übereinstimmen [81]). Für die übrigen Eide, den Ueberzeugungseid nach § 459, II ZPO., den Zeugen- und Sachverständigeneid, die „nach bestem Wissen" zu leisten sind, sieht sie das Vergleichsmoment in der Ueberzeugung, dem Wissen des Aussagenden vom Gegenstande seiner Aussage. Auf die objektive Wahrheit kommt es hier nicht an [82]). Diese Auffassung stützt sich einmal darauf, daß der Wortlaut des § 459, I ZPO. den Eid dahin lauten läßt, daß eine Tatsache wahr „ist", und ferner auf das Vorhandensein des fahrlässigen Falscheides, der ihrer Auffassung nach sonst nicht existieren könnte [83]).

Die subjektive Theorie geht von der Natur der eidlichen Aussage aus. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß der Richtungspunkt für die Wahrheit der Aussage immer nur die Ueberzeugung des Aussagenden sein könne, niemals der objektive Sachverhalt [84]).

In diesem Streite muß man der subjektiven Theorie recht geben. Ihre Auffassung erscheint besser begründet, geschlossener im Ergebnis und befriedigender im Sinne einer gerechten Bestrafung. Ihr Grundsatz, eine eidliche Aussage könne immer nur über eine Tatsache des Innenlebens des betreffenden Aussagenden Beweis erbringen, muß anerkannt werden. Ueber eine Tatsache kann durch das Mittel der Aussage direkt nie Beweis erbracht werden, immer nur mittelbar über den Eindruck, den der Aussagende von dem durch seine Aussage aufzuhellenden Geschehen erhalten hat. Nur durch die menschliche Auffassung und das menschliche Gedächtnis als Mittel kann ein Sachverhalt in seiner Tatsächlichkeit geklärt werden. Besonders deutlich wird das bei einer Eidesleistung dahingehend, daß etwas „nicht wahr" sei. Wer beschwört, etwas sei nicht wahr, kann gar nichts Tatsächliches im objektiven Sinne beschwören. Er kann nur auf Grund von Eindrücken aus anderem Geschehen auf einen bestimmten Sachverhalt schließen. Ein objektiver Sachverhalt kann

80) Frank § 153, III, 2.
81) Frank a. a. O.; LpzK. § 153, 4.
82) Frank a. a. O., § 154, III, 1, 2; LpzK. § 153, 4, 154, 3.
83) Frank § 153, 2; LpzK. § 153, 4.
84) Binding, Lehrb. S. 134; Gerland S. 279; Olshausen § 153, 4; Thomsen, GerS. 60, 57 ff.; GerS. 64, 219 ff.; Mannheim, GerS. 81, 392 ff.

hier gar nicht Vergleichsnorm für die Aussage sein[85]).

Einen Beweis für die Richtigkeit der subjektiven Auffassung von der Falschheit des Eides wird man auch daraus schöpfen können, daß das Gesetz Tatsacheneid und Ueberzeugungseid in ihrer Wirkung ganz gleich stellt (§ 463 ZPO.). Das Gesetz setzt in allen Fällen des Parteieides die durch Eid bewiesene Tatsache des Innenlebens der zu beweisenden objektiven Tatsache gleich. Die objektive Tatsache ist durch eine Präsumtion kraft Gesetzes als bewiesen anzusehen.

2. Zur Aussage zur Person gehört die Beantwortung der sog. Generalfragen. Nach §§ 395 ZPO., 68 StPO. haben der Zeuge bzw. der Sachverständige vor der Vernehmung zur Sache ihre Personalien anzugeben. Nach der herrschenden Meinung sind diese Angaben durch den Eid gedeckt. Die Pflicht zur Wahrheit erstreckt sich daher auf sie ebenso wie auf die Aussage zur Sache[86]).

Unbestritten ist die Richtigkeit dieser Auffassung nicht. Nach Berner ist nur das ein Zeugnis im Sinne des Gesetzes, was der Zeuge zur Sache als seine sinnliche Wahrnehmung angibt. Die Beantwortung der Generalfragen könne nicht unter den Zeugeneid fallen, weil sie kein Zeugnis für die zu beweisende Tatsache darstelle. Die konsequente Bestrafung falscher Angaben zur Person sei eine ganz unbillige Härte[87]). „Es wäre, z. B., empörend, wenn die harmlose Eitelkeitslüge", daß nämlich eine Schauspielerin ihr Alter nur mit 27 statt richtigerweise mit 29 Jahren angibt, mit Kerker oder Zuchthaus bestraft würde[88]).

Demgegenüber führt v. Liszt für die herrschende Lehre aus, daß auch die Angabe zur Person „eine Aussage enthalte, und zwar über Umstände, welche für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des abzulegenden Zeugnisses von Erheblichkeit sind"[89]).

Ausschlaggebender sind jedoch die von Binding formulierten Gedanken[90]). Als richtig anerkannt wurde schon oben die Auffassung, daß die eidliche Aussage das in Gestalt des Erinnerungs-

85) Mannheim, GerS. 81, 417.

86) Binding, Lehrb. 142; v. Liszt, F.A., S. 64 ff.; Schwarze S. 461; Gerland S. 373; Frank § 154, III, 1, 6; LpzK. § 154, 3; RG. 2, 44; 12, 128; 20, 235; 60, 407.

87) Berner S. 431.

88) Stooß S. 394.

89) v. Liszt, F.A., S. 64.

90) Binding, Lehrb. S. 142, 143; s. a. Abegg, Goltd. Arch. 10, 656 ff.

bildes der Partei, des Zeugen oder des Sachverständigen vorhandene Beweismittel der staatlichen Wahrheitsforschung zur Verfügung stelle. Von ihr aus muß man mit Binding zu dem Ergebnis kommen, daß die Aussage den ihr beigelegten Beweiswert gerade erst aus der aussagenden Persönlichkeit gewinnt[91]), denn die durch die Aussage zu beweisende innere Tatsache kann nur mit einer bestimmten Person in Zusammenhang stehen. Der Eidespflichtige und das in ihm vorhandene Erinnerungsbild stellen eine für die Beweiserhebung notwendige Einheit dar, die durch Feststellung der Personalien gewährleistet werden soll. In diesem Sinne ist es berechtigt, zu fordern, daß die Aussage zur Person in jedem Punkte ebenso richtig ist, wie die durch die Eidesformel bestimmte Aussage zur Sache.

Was eine Ausgleichung von Härten betrifft, die nach den Entwürfen wie nach dem geltenden Recht immer auftreten werden, so kann auch hier auf den Vorschlag H. Mayer hingewiesen werden, den Meineid auf die Absicht des Falschbeweises abzustellen[92]).

Bedeutender als die eben behandelte Frage ist aber die, ob der Eid falsch ist, den an Stelle des an und für sich zur Eidesleistung Verpflichteten eine andere Person leistet, und zwar nicht in Vertretung des Eidespflichtigen, sondern unter der Vorspiegelung, mit dem Eidespflichtigen identisch zu sein.

Bei Beantwortung dieser Frage kommt die objektive Theorie für Partei- und Zeugeneid zu verschiedenen Ergebnissen. Der Parteieid, der nicht von der Partei herrührt, ist nach ihr immer straflos, gleichgültig ob die Aussage falsch oder wahr ist. „Ein unbeteiligter Dritter, der unter Täuschung der Behörde über seine Persönlichkeit die Eidesworte spricht, schwört nicht falsch; denn ‚ihm' ist der Eid nicht zugeschoben"[93]). Für den Zeugeneid kommt es der objektiven Theorie darauf an, ob der Eid in der Person des Schwörenden falsch ist. Ist das der Fall, so will sie allerdings wegen Meineids strafen[94]).

Abgesehen davon, daß die objektive Theorie bei den einzelnen Eidesarten für dasselbe Problem verschiedene Standpunkte einnehmen muß, erscheint das Ergebnis zum mindesten für den

91) Binding, Lehrb. S. 141; Gerland S. 372.
92) H. Mayer, GerS. 93, 172.
93) Olshausen § 153, 12.
94) Frank § 154, III, 1; LpzK. § 154, 3; Härle S. 24.

Parteieid auch allgemein unzulänglich. Der von einer durch Beweislast oder andere Umstände festgestellten Partei zu leistende Eid wird nach Täuschung der Behörde von einem Dritten geleistet. Trotz frivolen Spiels mit für die Wahrheitsforschung entscheidensten Dingen soll keine Strafe eintreten. Die Begründung der Auffassung damit, daß der Eid gerade „ihm", dem Schwörenden, nicht zugeschoben sei, und daß deshalb ein Eid nicht vorliege[95]), enthält eine rein wörtliche Auslegung des Gesetzes, die dessen Sinn nicht entspricht. Das Ergebnis der objektiven Theorie widerspricht dem Rechtsgefühl. Ihr Fehler liegt darin, daß sie nicht genügend auf das Wesen der eidlichen Aussage Rücksicht nimmt.

Dem Standpunkt der subjektiven Theorie muß auch bei Beantwortung dieser Frage durchaus recht gegeben werden. Weil der Eid seine eigentliche Beweiskraft gerade erst aus der Person des Aussagenden gewinnt, muß logischerweise jeder Eid falsch sein, der von einer anderen als der eidespflichtigen Person geleistet wird[96]). Der Eidessatz und die eidespflichtige Person bilden eine Einheit für die Beweiserhebung. Ein Fehler in der Identität des Schwörenden muß die Aussage ebenso falsch machen, wie eine unwahre Angabe zur Sache. In diesem Sinne kann man das „ich" des Eidespflichtigen mit Binding einen Teil der Eidesformel nennen, und den Eid als den unechtesten aller Parteieide bezeichnen, der nicht von der Partei herrührt[97]). Die Nichtpartei, der Nichtzeuge, der Nichtsachverständige machen sich durch ihre Eidesleistung ohne Rücksicht auf die Wahrheit der Sachaussage meineidig.

Ein ähnlicher Fall ist der, daß sich jemand fälschlicherweise als Mitglied einer Religionsgesellschaft ausgibt und dann statt des Schwures eine Beteuerung abgibt. Hier handelt es sich aber nicht um die Täuschung über die Identität der Person, sondern nur um die Täuschung über eine Eigenschaft der Person. Eine Gefährdung des Beweises dadurch, daß zwischen dem, der aussagt und dem, von dem die Aussage verlangt wird, keine Identität besteht, tritt hier nicht ein. Die Tatsache der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer privilegierten Religionsgesellschaft ist für die Frage der Beweiserhebung nicht entscheidend.

95) Frank § 153, 2; LpzK. § 153, 9.

96) Binding, Lehrb. S. 142, 143; Schütze S. 310, 312; Schwarze S. 466; Oppenhoff § 153, 9; Abegg, Goldt Arch. 10, 721 ff.; v. Jagemann, GerS. 29, 354.

97) Binding a. a. O., S. 142, 143.

Eine Bestrafung wegen Meineides kommt aber vor allem deshalb nicht in Frage, weil der Gebrauch einer Beteuerung an Stelle des Eides ein Privileg ist, dessen nur der teilhaftig sein kann, der in Wahrheit Mitglied einer privilegierten Religionsgesellschaft ist. Wem es gelingt, den Richter über seine Angehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu täuschen, macht sich damit noch nicht tatsächlich zum Mitglied der betreffenden Religionsgesellschaft[98]. Der Gebrauch einer solchen Beteuerung durch Nichtmitglieder muß daher ganz bedeutungslos sein. Aus diesen Gründen muß H. Mayer entgegengetreten werden, der behauptet, auch hier liege ein Meineid vor, weil es sonst ein einfacher Weg wäre, um die Wahrheitspflicht herumzukommen[99]. Die auf Zweckmäßigkeit hinauslaufende Argumentation H. Mayers kann zur Lösung der Frage, wie sie durch den Wortlaut der Entwürfe gestellt ist, nicht beitragen. De lege ferenda wird man sich seiner Forderung, die übrigens auch schon von Binding vertreten ist[100], allerdings anschließen können und verlangen, daß diese Möglichkeit, sich unter Verletzung der Wahrheitspflicht der Bestrafung zu entziehen, abgeschnitten wird.

Bei der falschen Aussage zur Sache ist der bedeutendste Streitpunkt die Frage der Strafbarkeit des subjektiven Falscheides beim Wahrheitseid nach § 459, I ZPO.

Nach der objektiven Theorie muß die Aussage dem Sachverhalt völlig entsprechen. Nur darauf kommt es hier an[101]. Sie verlangt nicht, daß der Schwörende auch die Ueberzeugung von der Wahrheit seiner Aussage hat. „Schwört jemand dem objektiven Sachverhalt entsprechend, er habe kein Darlehn erhalten, obwohl er glaubt, eines erhalten zu haben, so ist der Eid subjektiv zwar mein, aber objektiv rein"[102]. Der Schwörende bleibt trotz seiner Ueberzeugung meineidig zu sein, straflos, weil der Zufall seine Aussage doch den Tatsachen entsprechen läßt. Diese Auffassung vom falschen Tatsacheneide sieht ihre Stütze im Wortlaut des § 459, I ZPO., wonach beschworen wird, daß eine Tatsache wahr oder nicht wahr „ist". Sie glaubt sich ferner

98) Binding, Lehrb. S. 140; Frank § 153, 1; Olshausen § 153, 2; LpzK. § 153, 2; a. M. v. Liszt, F.A., S. 145; H. Mayer, GerS. 93/198.

99) H. Mayer, GerS. 93, 197, 198.

100) Binding, Lehrb. S. 141.

101) Frank § 153, III, 2; LpzK. § 153, 4.

102) Frank § 153, III, 2.

darauf beziehen zu können, daß das Strafgesetz auch den fahrlässigen Falscheid kennt, der sonst nicht denkbar wäre[103]).

Es scheint aber durchaus berechtigt, diese Behandlung des Tatsacheneides als „eine der seltsamsten Verirrungen krimineller Doktrin" zu bezeichnen[104]).

Abgesehen davon, daß es bei der Schwere und Bedeutung des Deliktes nicht angängig ist, es dem Zufall zu überlassen, ob eine Aussage wahr oder falsch ist, muß die Auffassung der objektiven Theorie auch grundsätzlich abgelehnt werden.

Der Eid kann seiner Natur nach nur über innere Tatsachen Beweis erbringen. Nur durch die Wiedergabe seiner Eindrücke kann der Aussagende objektive Tatsachen vermitteln, wobei der Richter die Schwächen dieser menschlichen Vermittlung immer in Rechnung stellen wird. Beweis einer Tatsache als solcher kann durch einer Eid nie erbracht werden, denn alle Eide sind Ueberzeugungseide[105]). Ob das Erinnerungsbild dem objektiven Sachverhalt entspricht, muß dabei ganz gleichgültig sein. Der § 459 ZPO. stellt mit dem Tatsachen- und dem Ueberzeugungseide nicht zwei verschiedene Arten von Eiden gegenüber. Er will lediglich zum Ausdruck bringen, daß die Ueberzeugung der objektiven Wahrheit einmal mehr und einmal weniger entsprechen wird.

Die subjektive Theorie kommt somit zu dem richtigen Ergebnis, daß auch der subjektive Falscheid strafbar sein muß. Wer anders aussagt, als er nach seinem Erinnerungsbilde aussagen müßte, fälscht das durch den Eid als wahr garantierte Beweismittel seiner Aussage. Ob seine Aussage den Tatsachen als solchen entspricht, muß gleichgültig sein, denn der objektive Sachverhalt liegt außerhalb des Rahmens des eidlichen Beweismittels[106]).

Diese Auffassung von der Natur der eidlichen Aussage führt bei allen Eidesarten zu dem gleichen Ergebnisse, daß die Wahrheit der Aussage sich unabhängig von äußeren Zufälligkeiten nur nach der Ueberzeugung des Schwörenden bestimmt. Sie entspricht dem Sinne der Strafe als Sühne für eine besonders schwere Art der Beweisgefährdung.

Dafür, daß es nur einen Eid, den Ueberzeugungseid, gibt.

---

103) Frank ebd.

104) Binding, Lehrb. S. 134.

105) Mannheim, GerS. 81, 418; H. Mayer, GerS. 93, 185; vgl. auch RG. 7, 185 ff.

106) Binding, Lehrb. S. 134; Mannheim, GerS. 81, 39 ff.; H. Mayer, GerS. 93, 185 ff.

spricht auch die Tatsache, daß mit Ausnahme des eben besprochenen Wahrheitseides alle Eide vom Gesetz ausdrücklich als Ueberzeugungseide gestaltet sind. Nach § 459, II ZPO. hat die Partei zu beschwören, daß sie von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache die Ueberzeugung erlangt habe, oder daß sie von der Wahrheit einer Tatsache die Ueberzeugung erlangt oder nicht erlangt habe.

Der Zeuge hat „nach bestem Wissen" die reine Wahrheit zu sagen. Es kommt also auf die Vorstellung des Zeugen von der Wahrheit an[107]. Trotzdem will Frank auch beim Zeugeneide Straflosigkeit eintreten lassen, wenn die Aussage trotz entgegengesetzter Auffassung des Zeugen zufällig der Wahrheit entspricht[108]. Aus den gleichen Gründen wie beim Tatsacheneide ist diese Ansicht als falsch abzulehnen. Das „nach bestem Wissen" enthält keine reservatio für den Zeugen. Das Gesetz will ihn vielmehr bei Gefahr der Strafe antreiben, mit Sorgfalt auszusagen, sein „bestes" Wissen vorzubringen[109].

Nach geltendem Recht steht das Verschweigen einer wahren Tatsache der Angabe einer falschen Tatsache gleich. In beiden Fällen liegt ein falsches Zeugnis vor. Der Wortlaut der Entwürfe deckt demgegenüber beim Voreide das Verschweigen nicht mehr. Denn beim Voreide wird nach § 174, E. 25; § 181 E. 27 nur der meineidig, der unter Eid eine falsche Angabe macht. Unter „Angabe" läßt sich ein Verschweigen aber nicht begreifen[110]. Es scheint hier allerdings nur ein Fehler der Ausdrucksweise vorzuliegen, denn es besteht weder die Absicht noch ein Grund, das Verschweigen beim Voreide straflos zu machen. Auch fehlt irgend ein Hinweis in der Begründung.

Ebenso wie der Zeuge hat auch der Sachverständige sein Gutachten „nach bestem Wissen" abzugeben. Wenn der Sachverständige als Zeuge vernommen wird, gelten für ihn dieselben Grundsätze wie für den Zeugen. Auch auf das sachverständige Gutachten finden sie Anwendung. Es besteht aus der Mitteilung von Tatsachen, dem Befunde, und aus den daraus gezogenen wissenschaftlichen Schlüssen, dem Gutachten. „Der Befund ist falsch, wenn der Schwörende über die von ihm wahrgenommenen

107) Frank § 154, III, 1b; LpzK. § 154, 3; Olshausen § 154, 5; Binding, Lehrb. S. 134, 142.

108) Frank § 154, III, 1a; LpzK. § 154, 3.

109) Mannheim, GerS. 81, 405.

110) H. Mayer, GerS. 93, 176.

Tatsachen falsch berichtet, das Gutachten, wenn die von ihm geäußerte wissenschaftliche Ansicht mit seiner eigenen Ueberzeugung nicht übereinstimmt[111]). Wird der Sachverständige als Zeuge vernommen, so deckt der Sachverständigeneid diese Aussage nicht[112]). Das kann jedoch nicht zu dem Schlusse verleiten, falsche Angaben über den Befund straflos zu lassen, wenn nur das Gutachten richtig ist[113]). Beim Sachverständigengutachten kommt Frank in erneuter Modifikation sein s Standpunktes zu dem Ergebnis, daß das Gutachten immer falsch ist, wenn es der Ueberzeugung des Sachverständigen nicht entspricht, auch dann, wenn es an und für sich richtig sein sollte[114]).

Subjektiv gestaltet sind die Offenbarungseide. Der Offenbarungseid ist falsch geschworen, wenn der Schuldner sein Vermögen nach bestem Wissen und Gewissen nicht so vollständig angegeben hat, als er dazu imstande war, oder wenn der Schuldner weiß, wo die herauszugebende Sache sich befindet. Die vollständige Angabe der Vermögensstücke erfordert eine genaue Nachforschung. Daher ist der Offenbarungseid auch falsch, wenn der Schuldner im Moment der Eidesleistung andere als die angegebenen Vermögensstücke zwar nicht weiß, sich jedoch bewußt ist, Nachforschungen unterlassen zu haben. Der Schwörende hat die Ueberzeugung, das Vermögensverzeichnis nicht so vollständig angegeben zu haben, als er dazu imstande war. Die Aussage stimmt mit seiner Ueberzeugung nicht überein und ist falsch.

Gleicher Natur ist auch der Schätzungseid nach § 287 ZPO., wo es auf die Ueberzeugung vom Wert der Sache ankommt, und der Editionseid (§ 426 ZPO.), bei dem es auf die Ueberzeugung vom Verbleib der Urkunde ankommt[115]).

Die in diesem Abschnitt untersuchte Frage läßt jegliche Stellungnahme der Entwürfe vermissen, obwohl doch die Wissenschaft keineswegs zu einer einhelligen Meinung gekommen ist, die Bedeutung des Problems aber eine eindeutige, allgemein gültige Lösung erfordert. Nach den Ergebnissen der Untersuchung wird man im Anschluß an H. Mayer fordern können, daß de lege ferenda der Gesetzestext klar zum Ausdruck bringt, daß nur die

111) v. Liszt, F.A. S. 68.
112) Binding, Lehrb. S. 141; a. M. Hälschner S. 913, 3.
113) Binding, Lehrb. S. 141, 6; a. M. Frank § 154, 3, 2; Olshausen § 154, 6.
114) Frank § 154, III, 2.
115) v. Liszt, F.A. S. 93.

subjektive Unwahrheit als Grund für die Falschheit des Eides in Betracht zu ziehen sei [116]).

2. Der subjektive Tatbestand.

a) Der vorsätzliche Meineid.

Auf der subjektiven Seite erfordert der Meineidstatbestand vorsätzliches Handeln. Der Wortlaut der Entwürfe enthält zwar nichts darüber. Es ergibt sich das aber aus dem § 12. II E. 25 bzw. § 16. II E. 27. wonach zur Strafbarkeit einer Handlung Vorsatz erforderlich ist. falls das Gesetz ein anderes nicht vorschreibt. Die Begründung weist im übrigen mit Recht darauf hin. daß eine Aenderung gegenüber dem geltenden Recht damit nicht eintritt. „denn es besteht Uebereinstimmung. daß unter dem wissentlichen Handeln nichts anderes zu verstehen ist als vorsätzliches Handeln" [1]). Auch der bedingte Vorsatz genügt. Der Schwörende muß dann an der Richtigkeit seiner Aussage Zweifel haben. aber damit einverstanden sein. unter Umständen etwas Unwahres zu beschwören [2]).

Der Vorsatz verlangt ein Bewußtsein des Schwörenden:

1. davon. daß er überhaupt einen strafrechtlich bedeutsamen Eid leistet. und

2. davon, daß er diesen Eid falsch leistet.

Carstensen bezeichnet diese beiden Richtungen des Bewußtseins treffend mit Eidesvorsatz und Meineidsvorsatz [3]).

Zum Eidesvorsatz muß das Bewußtsein des Schwörenden dahin gehen. einen Eid vor einer Behörde zu leisten. Auf seine Ansicht von der Zuständigkeit der Behörde kommt es nach den Entwürfen zweiffellos nicht an. denn die Zuständigkeit der Behörde ist nur objektives Merkmal der Strafbarkeit [4]).

Zum Eidesvorsatz gehört ferner das Bewußtsein vom Umfange der Wahrheitspflicht. Es bleibt sich gleich. ob man von einem Irrtum über die Wahrheitspflicht. über die Eidespflicht. über die Erheblichkeit oder über den Geltungsbereich des Eides spricht. Die hierbei in Frage kommenden Fälle laufen alle darauf hinaus. daß

116) H. Mayer, GerS. 93. 188.

1) Begr. E. 25. S. 86; E. 27. S. 94.

2) Binding, Lehrb. S. 149; Frank § 154. IV; LpzK. § 153. 10; a. M. v. Liszt-Schmidt S. 623.

3) Carstensen S. 54.

4) Kadeska S. 279.

der Schwörende irrtümlich annimmt, der Eid beziehe sich auf einen Teil des Eidessatzes beim Parteieide, der Aussage beim Zeugeneide, des Gutachtens beim Sachverständigeneide nicht, und insoweit bestehe die durch das eidliche Versprechen aufgenommene Wahrheitspflicht nicht. Ein Fehlen des Bewußtseins in dieser Hinsicht schließt den Vorsatz und damit die Erfüllung des Meineidstatbestandes aus[5]). Die Fälle des mangelnden Bewußtseins vom Umfange der Wahrheitspflicht sind recht häufig. Sie bilden im Endergebnis einen Ausgleich für manche Härten, die sich bei Erörterung des objektiven Tatbestandes gezeigt haben. So schützt der Glaube, die Wahrheitspflicht erstrecke sich auf ganz unerhebliche Angaben, z. B. die Beantwortung von Generalfragen, nicht mit mangels Vorsatzes vor Bestrafung. Besonders häufig findet sich dieses Fehlen des Vorsatzes bei der Leistung des Offenbarungseides, wenn z. B. der Manifestant glaubt, bestimmte Stücke seines Vermögens nicht angeben zu brauchen, weil sie gänzlich wertlos oder weil sie nicht in seinem Besitze seien[6]).

Der spezielle Meineidsvorsatz erfordert das Bewußtsein des Schwörenden von der Unwahrheit seiner Aussage. Bei der Frage, worauf sich das Bewußtsein hier im einzelnen zu erstrecken hat, gewinnt die schon beim objektiven Tatbestande dargestellte Kontroverse zwischen objektiver und subjektiver Theorie wieder Bedeutung. Entsprechend ihren Ergebnissen bei der Frage der Falschheit des Eides erfordern sie hier entweder das Bewußtsein von der Nichtübereinstimmung der Aussage mit den objektiven Tatsachen[7]), oder von der Nichtübereinstimmung der Aussage mit der inneren Wahrnehmung.

Von dem Gesichtspunkte aus, nach dem beim objektiven Tatbestande der Inhalt der Wahrheitspflicht beurteilt wurde, kommt man hier zu dem Ergebnis, daß der Schwörende das Bewußtsein „des Widerspruchs zwischen seiner Aussage und seinem eidlichen Versprechen" haben muß[8]), denn „der Schwurpflichtige garantiert durch den Eid nur die richtige Wiedergabe seiner inneren Wahrnehmung"[9]). Da ihrem Wesen entsprechend alle Eide für die Frage der Falschheit gleich behandelt wurden, ist auch

5) Binding, Lehrb. S. 149/50.
6) Binding, Lehrb. S. 149, 6.
7) Frank § 153, IV, 154, IV; LpzK. § 153, 10.
8) Binding, Lehrb. S. 134, 149; H. Mayer, GerS. 93, 186, 87.
9) H. Mayer, GerS. 93, 185.

das Bewußtsein der Falschheit bei allen Eiden gleicher Natur. Eine Einzeluntersuchung erübrigt sich daher.

Beim Voreide besteht der Vorsatz in dem Wissen, unter Eid eine falsche Angabe zu machen. Die bisher geforderten Bewußtseinsmomente müssen während der Aussage vorhanden sein. Beim Nacheide besteht der Vorsatz im Wissen des Schwörenden davon, daß er seine vorher gemachte falsche Aussage nunmehr als richtig beschwört [10]).

Die Zweiteilung des Eides in Aussage und Schwur kann einen strafrechtlich erheblichen Irrtum über den Umfang der Wahrheitspflicht hervorrufen. Dann nämlich, wenn beim Voreide der Schwörende sich während der Aussage über die durch den Eidessatz übernommene Verpflichtung nicht mehr im klaren ist, oder wenn er beim Nacheide sich der Unwahrheit seiner vorher gemachten Aussage nicht mehr bewußt ist [10]).

Beim Zeugeneide, wie auch beim Offenbarungseide muß sich der Vorsatz gegebenenfalls auch auf ein Verschweigen erstrecken. Auf die Unklarheit des Wortlauts der Entwürfe hinsichtlich eines Verschweigens beim Voreide braucht hier nicht noch einmal eingegangen zu werden (s. S. 70/71 ds. Arb.) Verschweigt der Zeuge etwas in dem Glauben, nur auf eine Frage zur Aussage verpflichtet zu sein, so verletzt er seine Schwurpflicht nicht, wenn er schweigt [11]). Entsprechend liegt der Fall, daß der Manifestant glaubt bestimmte Vermögensstücke nicht angeben zu brauchen [12]).

Die Regelung des subjektiven Tatbestandes in den Entwürfen, die sich im wesentlichen der des geltenden Rechts anschließt, ist nicht mit Unrecht kritisiert worden, denn die Entwürfe lassen die durch den Streit zwischen objektiver und subjektiver Theorie aufgeworfenen Probleme trotz ihrer großen Bedeutung ungelöst.

Zuzustimmen ist der Forderung H. Mayers, völlige Klarheit darüber zu schaffen, daß es nur auf den subjektiv falschen Eid ankomme [13]). Der dem Wesen des Eides so wenig gerecht werdenden objektiven Theorie, die aber gerade durch den Wortlaut des Gesetzes nicht widerlegt wird, muß der Boden entzogen werden. Desgleichen ist der Vorschlag, es auf die Absicht des Falschbeweises bei der Aussage ankommen zu lassen, sehr be-

10) Binding, Lehrb. S. 150.
11) Binding, Lehrb. S. 150; Hälschner S. 914.
12) Binding, Lehrb. S. 149, 6.
13) H. Mayer, GerS. 93, 188.

achtlich[14]). Auf diese Weise kann die Frage der Strafbarkeit auch unerheblicher Aussagen einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werden. Die heutige Regelung mit ihren Härten ist unbefriedigend gerade auch mit Rücksicht darauf, daß z. B. v. Liszt nur in einer gewissen Durchbrechung des Legalitätsprinzips einen Ausgleich finden zu können glaubt. Der Nachweis der Absicht des Falschbeweises kann nicht schwerer fallen als der Nachweis sonstiger innerer Tatsachen, wie z. B. der Absicht der Bereicherung, der Schädigung u. ä.[15]).

b) Der fahrlässige Falscheid.

Wie das geltende Recht stellen die Entwürfe den fahrlässigen Falscheid unter Strafe (§§ 121, E. 25, 184, 2 E. 27). Sie folgen dem geltenden Recht auch darin, daß sie dem fahrlässigen Falscheid eine eigene Tatbestandsbeschreibung nicht zuteil werden lassen. Mit den Worten „wer die Tat fahrlässig begeht" beziehen sie sich völlig auf die voraufgehende Beschreibung des Meineidstatbestandes. Daß der fahrlässige Falscheid nicht mehr in einem besonderen Paragraphen behandelt wird, bedeutet keine Aenderung. Nach wie vor steht jeder fahrlässige Falscheid unter Strafe[16]). Damit lehnen die Entwürfe die Auffassung ab, die die Möglichkeit eines fahrlässigen Falscheides überhaupt in Abrede stellt[17]) wie auch die, daß die Fahrlässigkeit beim Meineide anderer Natur sei als bei anderen Delikten[18]) und daher einer besonderen Tatbestandsbeschreibung bedürfe. Vor allem aber gehen sie nicht auf die in sehr weitem Umfange erhobene Forderung nach Abschaffung dieses Deliktes aus kriminalpolitischen Gründen ein.

Irgend einen neuen Beitrag zur Lösung der um das Delikt des fahrlässigen Falscheides erwachsenen Fragen, nämlich wann dies Delikt überhaupt möglich sei, und ob man es bestrafen solle, bringen die Entwürfe nicht. Selbst die Begründung enthält keine eingehende Stellungnahme. Bei den sehr umstrittenen Möglichkeiten des Vorkommens und der Grenzen des Delikts zieht

14) H. Mayer, GerS. 93, 191, 192.
15) Siehe auch H. Mayer, GerS. 93, 191.
16) Siehe auch H. Mayer, GerS. 93, 209.
17) Thomsen, GerS. 60, 56 ff.; 64, 219 ff.
18) John, S. 374 ff., z. T. auch Olshausen, GoltdArch. 50, 11 ff.
19) Begründung E. 25, S. 87; E. 27, 95.

sich die Begründung auf die Praxis des Reichsgerichts zurück und schreibt[19]): „Die Voraussetzungen der Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides sind in der Rechtsprechung des Reichsgerichts so genau umschrieben worden, daß eine zu weitgehende Ausdehnung des Tatbestandes nicht zu besorgen ist.“ H. Mayer hält diese Auffassung der Begründung für Optimismus und versucht nachzuweisen, daß eine genaue Umgrenzung des Tatbestandes durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts keineswegs erfolgt sei[20]). Der Forderung auf Abschaffung des Deliktes entgegnet die Begründung ohne auf die starke Kritik einzugehen: „Bei der großen Bedeutung, die dem Eid und der eidlichen Aussage zukommt, kann auf diese Strafdrohung nicht verzichtet werden“[21]). Demnach müssen für die beiden großen Fragen, wann und in welchen Grenzen der fahrlässige Falscheid überhaupt möglich ist, und ob und wann man ihn bestrafen solle, die wissenschaftlichen Untersuchungen auch gegenüber den Entwürfen ihre alte Bedeutung behalten.

Die von Thomsen[22]) vertretene Auffassung, der fahrlässige Falscheid sei begrifflich nicht möglich, sei eine contradictio in adjecto, ist allgemein als nicht richtig erkannt und widerlegt worden[23]). Thomsen sieht ganz richtig das Wesen der eidlichen Aussage in der Wiedergabe einer inneren Tatsache, eines Erinnerungsbildes. Er schließt dann weiter, der Schwörende sei sich entweder der Mangelhaftigkeit seiner Aussage und damit auch der Verletzung seiner Wahrheitspflicht bewußt und leiste demnach einen Meineid, oder er habe das Bewußtsein, seiner Wahrheitspflicht voll zu genügen, und dann sei der Eid rein und der Schwörende müsse straflos sein. Die Alternative „entweder weiß der Zeuge etwas, oder er weis es nicht“, ist aber unvollständig[24]). Sie läßt eine Reihe von Möglichkeiten außer Betracht, die zwischen diesen beiden Extremen liegen.

Einmal muß man die bewußte Fahrlässigkeit dahin rechnen, die sich an den dolus eventualis anschließt. Auch sie zum Meineid zu rechnen, wie es Thomsen anscheinend tut, bedeutet eine zu starke Erweiterung des Meineidstatbestandes. Die Fehlerhaftigkeit der Ansicht, man könne nur bewußt, nur vorsätzlich

20) H. Mayer, GerS. 93, 210.
21) Begründung E. 25, S. 87; E. 27, S. 95.
22) GerS. 60, 56 ff.; 64, 219 ff.
23) Siehe auch H. Mayer, GerS. 93, 207.
24) Mannheim, GerS. 81, 420.

etwas seiner Ueberzeugung, seinem besten Wissen Widersprechendes beschwören, ist von Olshausen [25]) und von Liepmann [26]) dargetan. Olshausen hat vor allem auf die Tatsache des „schlummernden Bewußtseins" hingewiesen, das bei Anspannung der Geistestätigkeit des Aussagenden sehr wohl geweckt werden könne, und dessen Erweckung eine falsche Aussage verhindern könne. Der Schwörende sei aber zu angespannter Geistestätigkeit bei der Aussage verpflichtet. Unterlasse er fahrlässig durch Prüfung seines Gedächtnisses, durch Auffrischung seiner Erinnerungen sein „schlummerndes Bewußtsein" zu wecken, Tatsachen aus dem Unterbewußtsein hervorzuholen, so liege eine fahrlässige Verletzung der dem Schwörenden obliegenden Pflichten vor. Wenn Mannheim [27]) auch nachweist, daß die Gedankengänge Olshausens nicht zu so bedeutenden Konsequenzen führen, wie Olshausen es annimmt, so haben sie doch die Unvollkommenheit der Thomsenschen Alternative aufgeklärt und die Möglichkeit des fahrlässigen Falscheides sichergestellt.

Uebereinstimmung zwischen dem Gesetzgeber und dem größten Teile der Wissenschaft herrscht in der Auffassung, daß die Natur der Fahrlässigkeit beim Meineide keine andere sei als bei anderen Delikten. Das Reichsgericht steht auf dem gleichen Standpunkte [28]). Eine andere Ansicht vertritt John und teilweise auch Olshausen [29]). Nach deren Behauptung liegt beim fahrlässigen Falscheide die Fahrlässigkeit in einem fahrlässigen Unwissen, während sie bei allen anderen fahrlässigen Delikten auf einem fahrlässigen Handeln beruhe. Das fahrlässige Unwissen sei daher als Strafgrund anzusehen. Schon die Motive zu § 160 des Entwurfs und zu § 163 RStGB. von 1871 hielten dem entgegen, daß der Schwörende es unterlassen habe, sich zuvor genügend über die Tatsachen zu unterrichten oder dieselben ins Gedächtnis zurückzurufen, daß also nicht sowohl seine fahrlässige Unwissenheit als vielmehr ganz eigentlich seine Fahrlässigkeit in der Unterlassung eines Handelns, da wo solches geboten war, bestraft werde [30]). Diese Entgegnung ist richtig. Die Fahrlässigkeit liegt in der Unterlassung einer Tätigkeit, wenn es auch eine geistige ist,

25) Olshausen, GoltdArch. 50, 11/12.
26) Liepmann S. 361 ff.
27) Mannheim, GerS. 81, 420/421.
28) RG 8, 168; 12, 318; 15, 122; 22, 297.
29) John S. 377 ff.; Olshausen, GoltdArch. 50, S. 13—15.
30) GoltdArch. 50, S. 13/14.

in der Anstrengung des Gedächtnisses, in der Anspannung der Aufmerksamkeit [31]). Der Schwörende unterläßt es fahrlässig, sich für die Zeit seiner Aussage sein bestes Wissen zu verschaffen.

Wenn auch nach der negativen Seite, der Ablehnung der beiden eben behandelten Auffassungen Uebereinstimmung besteht, so hat die Wissenschaft nach der positiven Seite in den Fragen der Möglichkeiten und der Grenzen des Deliktes Einhelligkeit nicht erzielen können [32]).

Wie schon in den vorigen Abschnitten dargetan wurde, ist davon auszugehen, daß die eidliche Aussage über innere Tatsachen in der Person des Schwörenden Beweis erbringt und demnach nur falsch ist, wenn die Aussage mit dieser inneren Tatsache nicht im Einklang steht [33]). Die subjektive Auffassung von der Natur der Eidesdelikte hat gerade an der Frage des fahrlässigen Falscheides durch Binding, Thomsen und Mannheim ihre besondere Ausprägung erfahren. Die klarste Uebersicht über die Konstruktion des fahrlässigen Falscheides gibt Binding [34]).

Er unterscheidet mit Recht zwei Arten des fahrlässigen Falscheides, den fahrlässig unechten und den fahrlässig unwahren Eid.

Charakteristisch für den fahrlässig unechten Eid ist ein Widerspruch zwischen der gemachten eidlichen Aussage und der Aussage, die der Täter zu machen eidlich versichert. Könnte oder sollte der Schwörende sich dieses Widerspruchs bewußt sein, so liegt Fahrlässigkeit vor. Dieser fahrlässig unechte Eid kann ohne Wissen von der Unechtheit, aber auch mit Wissen von der Unechtheit der Aussage geleistet werden [35]).

Beim fahrlässig unwahren Eide handelt es sich darum, daß die Aussage zwar mit dem inneren Tatbestande übereinstimmt, daß aber dieser innere Tatbestand auf Grund fahrlässigen Verhaltens der Beweisperson nicht der objektiven Wahrheit entspricht. Der Schwörende glaubt z. B., den A am Orte der Tat gesehen zu haben, hätte aber bei einiger Sorgfalt erkennen müssen, daß es der B war. Hier liegt die Fahrlässigkeit darin, daß der Aussagende sein Wissen, seine Ueberzeugung fahrlässigerweise nicht so geprüft

31) v. Liszt, F.A. S. 53 ff. Binding, Normen, IV, 327, 46.
32) H. Mayer, GerS. 93, 207; s. auch LpzK. zu § 163.
33) H. Mayer, GerS. 93, 185; Mannheim, GerS. 81, 423.
34) Binding, Lehrb. 150—153.
35) Binding, Lehrb. S. 151.

und vorbereitet hat, daß es dem objektiven Sachverhalt entspricht[36]).

Das Vorkommen des fahrlässig unechten Eides ist unbestritten[37]). Zu den Fällen der unbewußt falschen Aussage gehört das Sichversprechen. „Der Zeuge hat z. B. den ihm wohl bekannten Schmidt am Ort der Tat gesehen, berichtet aber aus Fahrlässigkeit stets, er habe den Müller wahrgenommen"[38]). Hierher gehört auch sonstige falsche oder falsch verständliche Ausdrucksweise, die falsche Beantwortung von Fragen des Richters, weil sie fahrlässig falsch verstanden wurden[39]). Eine Fahrlässigkeit liegt ferner vor, wenn der Aussagende sein Gedächtnis gar nicht anspannt, sondern statt dessen, was er eigentlich weiß, unbedachtes Geschwätz zutage fördert[40]). In allen diesen Fällen sagt der Schwörende nicht das aus, was er eigentlich weiß. Seine Aussage entspricht nicht seiner wirklichen Vorstellung.

Nicht ganz so unbestritten aber auch recht klar, liegen die Dinge beim bewußt fahrlässigen Falscheide[41]). Der Schwörende weiß hier wohl, daß seine Aussage seinem besten Wissen nicht entspricht. Er glaubt aber aus einem allerdings unentschuldbaren Irrtum heraus, sein durch die Eidesleistung gemachtes Versprechen der Wahrheit nicht zu verletzen. Hierher gehören, die schon im vorigen Abschnitte behandelten Fälle des Irrtums über den Umfang der Wahrheitspflicht.

Weil der Irrtum hier unentschuldbar ist, durch Fahrlässigkeit verursacht, kann der Schwörende aber nicht straflos bleiben.

Der Zeuge gibt z. B. Schlußfolgerungen statt seiner eigentlichen Wahrnehmung an. Er hat die Vorstellung, den A am Ort der Tat gesehen zu haben, überlegt sich dann aber, es könne nur der B gewesen sein, und schwört dann, den B am Ort der Tat gesehen zu haben. Oder er berichtet falsch über Nebenpunkte, weil er fahrlässigerweise glaubt, sie seien durch den Eid nicht mehr gedeckt. Ein Irrtum über die Zuständigkeit der Behörde gehört, wie schon oben (S. 40) ausgeführt, nicht hierher, da die Zuständigkeit nur eine objektive Bedingung der Strafbarkeit ist. H. Mayer

36) Binding S. 142.

37) H. Mayer, GerS. 93, 207.

38) Binding Lehrb. S. 161.

39) H. Mayer, GerS. 93, 207; LpzK. § 163, 3.

40) Frank § 163, 3; LpzK. § 163, 3.

41) Binding, Lehrb. S. 152; H. Mayer, GerS. 92, 207.

scheint allerdings auf einem anderen Standpunkt zu stehen[42].

Diese Fälle des Irrtums werden im Schrifttum teilweise zum Meineid gerechnet. Die Auffassung ist aber mit H. Mayer abzulehnen[43]. In den genannten Fällen bewußt fahrlässiger Aussage liegt kein dolus eventualis, geschweige denn ein direkter Vorsatz, was allein eine Bestrafung wegen Meineids rechtfertigen könnte.

Die in dem bewußt oder unbewußt fahrlässigen Falscheide enthaltenen Fälle falscher eidlicher Aussage entsprechen den Möglichkeiten, wie wir sie für die Falschheit der Aussage beim Meineide festgestellt haben. An Stelle des Vorsatzes tritt hier lediglich fahrlässiges Verhalten. Der fahrlässige unechte Eid ist demgemäß in seinen beiden Formen bei allen Eidesarten in gleicher Weise möglich[44].

Sehr zweifelhaft und bestritten ist dagegen das Vorkommen des fahrlässig unwahren Eides[45]. Von dem Ausgangspunkte, der Eid sei nicht falsch, bei dem innerer Tatbestand und eidliche Aussage übereinstimmen, scheint Thomsen diesen Fall des fahrlässigen Falscheides mit Recht als unmöglich zu bezeichnen, da sich beim fahrlässig unwahren Eide innerer Tatbestand und Aussage immer decken. Denselben Standpunkt vertritt gegenüber Binding auch Mannheim[46]. Binding selber verneint die Möglichkeit des fahrlässig unwahren Eides für alle die Eide, deren Thema ausschließlich und allein auf eine Tatsache des Innenlebens der Beweisperson, im Augenblick des Schwures gestellt ist, da der Eid seiner Natur nach eben echt ist, wenn die Aussage mit der Tatsache des Innenlebens übereinstimmt[47]. Binding bejaht jedoch die Existenz auch des fahrlässig unwahren Eides für die Fälle, in denen eine geistige Vorarbeit für die Eidesleistung verlangt wird[48].

Auch diese letzten von Binding als möglich angesehenen Fälle sind als nicht denkbar abzulehnen, ganz abgesehen davon, wann eine geistige Vorarbeit vom Gesetz überhaupt verlangt wird. Binding schreibt zutreffend „lassen es die zum Schwur Gerufenen nicht absichtlich, aber schuldhaft an der geistigen Vorarbeit fehlen, glauben sie aber im Zeitpunkte eidlicher Aussage —

[42] H. Mayer, GerS. 93, 207.
[43] H. Mayer ebd.
[44] Binding, Lehrb. S. 152; Mannheim, GerS. 81, 422.
[45] Binding, Lehrb. S. 152.
[46] Mannheim, GerS. 81, 422 423.
[47] GerS. 81, 423.
[48] Binding, 152 (Lehrb.).

Zeugen und Manifestanten an Wahrheit und Vollständigkeit ihrer Angaben, der Dritte daran, daß er sich überzeugt habe —, so ist die Beweisaussage echt, aber fahrlässig unwahr"[49]). Ein falscher Eid kann jedoch darin nicht gesehen werden, weil eben die Beweisaussage echt ist. Wenn Binding hier doch einen fahrlässigen Falscheid annimmt, so scheint darin ein Bruch mit seiner sonst über die Falschheit des Eides vertretenen Auffassung zu liegen. Auf die Gründe, die zu einer mangelhaften Ueberzeugung vom objektiven Sachverhalt führen, kann es beim fahrlässigen Falscheid ebensowenig ankommen, wie beim Meineid. Praktisch werden ja auch die Fälle nicht häufig sein, in denen z. B. ein Manifestant gar keine Nachforschungen über den Umfang seines Vermögens angestellt hat und bei der Eidesleistung trotzdem der Ueberzeugung ist, sorgfältig nachgeforscht zu haben.

Ein fahrlässiger Falscheid kann bei mangelhafter geistiger Vorbereitung allerdings dann vorliegen — und das wird sehr viel häufiger der Fall sein, — wenn sich der Schwörende der Mangelhaftigkeit seiner Vorbereitung zwar bewußt ist, jedoch glaubt, es werde schon das „beste Wissen" sein, oder es werde die Vermögensangabe schon so vollständig sein, als er sie abzugeben imstande sei. Diese Fälle müssen jedoch auch zum fahrlässig unechten Eid gerechnet werden. Der Schwörende weiß, daß er nicht sein bestes Wissen gibt, sagt aber trotzdem aus, es sei das beste Wissen. Der Tatbestand des Meineides wird durch ein solches Verhalten noch nicht erfüllt, da eine Ausdehnung des Meineidtatbestandes über den dolus eventualis hinaus abzulehnen ist.

Wann dieser letzte Fall des fahrlässig unechten Eides auftreten kann, hängt von dem Umfange einer durch das Gesetz bestimmten Nachforschungspflicht ab, die allerdings sehr bestritten ist[50]). Eine geistige Vorarbeit in dem Sinne einer Anspannung des Gedächtnisses und der Aufmerksamkeit bei der Aussage wird das Gesetz für jede Eidesleistung verlangen. Daraus ergibt sich jedoch keine allgemeine Pflicht, sich vor der Ablegung des Eides auf die Aussage vorzubereiten oder sogar Nachforschungen anzustellen.

Beim Zeugeneide bedeutet die Aufforderung, nach bestem Wissen auszusagen, das Verlangen nach angespannter Aufmerksamkeit und Prüfung der Erinnerung bei der Aussage[51]). Die

49) Binding, Lehrb. S. 153.
50) Binding, Normen, IV, S. 555, 19, V; H. Mayer, GerS. 93, 208.
51) Binding, Lehrb. S. 153.

Pflicht zu einer Vorbereitung vor der Vernehmung wird man daraus nicht herleiten können[52]). In Strafsachen weiß der Zeuge vor der Vernehmung oft gar nicht, worüber er vernommen werden wird. Eine Vorbereitung oder Nachforschung des Zeugen kann in diesem Falle gar nicht verlangt werden. Und wenn in Zivilsachen auf der Ladung auch das Beweisthema angegeben ist, so läßt sich eine Pflicht zur Vorbereitung des Zeugen daraus nicht herleiten[53]). Eine derart wichtige Pflicht müßte dem Zeugen zur Kenntnis gebracht werden, wie es ja mit anderen Zeugenpflichten geschieht.

Dieser Ansicht ist auch das Reichsgericht[54]). Es sagt, man könne vom Zeugen nur verlangen, daß er ein nach seiner Vorstellung sicheres Erinnerungsbild richtig, ein unsicheres Erinnerungsbild unter Kenntlichmachung der Unsicherheit wiedergibt, und die ihm bei der Eidesleistung sich darbietenden Anhaltspunkte und Hilfsmittel zur etwaigen Berichtigung seiner Vorstellung benutze. Gewiß ist Oetker darin beizupflichten, daß die Pflicht des Zeugen sich nicht darin erschöpft, den bei der Vernehmung gerade gegenwärtigen Erinnerungskomplex dem Gericht darzubieten[55]). Er soll nach bestem Wissen aussagen und nicht hinsprechen, was ihm gerade einfällt. Diese Pflicht beginnt jedoch erst mit der Vernehmung. Eine Pflicht, vorher Erinnerungen zu sammeln und kritisch zu sichten, besteht nicht[56]).

Einen gesteigerten Grad geistiger Vorbereitung verlangt der Parteieid[57]). Der Partei ist vor Ableistung des Eides genau bekannt, über welchen Tatbestand die Ableistung des Eides Beweis erbringen soll. Ob die Partei schwören will oder nicht, steht in ihrem Belieben. Es ist Pflicht der Partei, sich genau zu überlegen, ob sie den Eid in der geforderten Art leisten kann. Gegebenenfalls ist daher von der Partei zu verlangen, daß sie sich vor der Eidesleistung genau informiert und Nachforschungen zur Klärung ihres Wissens anstellt. Eine solche Pflicht zur Selbstprüfung und Vorbereitung muß sowohl für den Wahrheitseid, wie für die Formen des Ueberzeugungseides gelten.

52) Frank § 163, 3; Liepmann S. 18; Carstensen S. 59; a. M. Binding, Normen IV, S. 555, 19, V; H. Mayer, GerS. 93, 208.

53) Liepmann S. 18, 19.

54) RG. 62, 129.

55) Oetker, GerS. 72, 466.

56) Frank § 163, I, 1, 3; RG. 8, 108; 26, 133; 37, 395.

57) H. Mayer, GerS. 93, 208; RG. 7, 189; 17, 188; 21, 220 ff.; 62, 129.

Läßt die Partei es daran fehlen und vertraut lediglich darauf, ihre Aussage werde schon richtig sein, so kann der Eid fahrlässig falsch sein. Ein Gleiches gilt für den Schätzungseid.

Beim Offenbarungseide verlangt das Gesetz einen noch stärkeren Grad der Vorbereitung[58]). Der Manifestant hat den Eid dahin zu leisten, daß er sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei. Ohne eingehende Nachforschungen wird der Manifestant dieser Pflicht selten nachkommen können. Hier ist die Pflicht nicht auf geistige Vorarbeit, Prüfung des Gedächtnisses abgestellt, sondern auf tatsächliche Information.

Die Nichtachtung der mehr oder weniger starken Pflicht zur Vorbereitung der Aussage kann bei allen Eidesarten einen fahrlässigen Falscheid herbeiführen. Allerdings nicht in der Form, daß sich beim Schwörenden infolge mangelhafter Vorbereitung ein dem objektiven Sachverhalt widersprechender innerer Tatbestand gebildet hat: sondern nur in der Weise, daß der Schwörende bei der Eidesleistung sich des Verstoßes gegen seine Vorbereitungspflicht und damit der Unsicherheit seines Vorstellungsbildes zwar bewußt ist, es jedoch als das beste Wissen ausgibt in der fahrlässigen Hoffnung, er werde seine Wahrheitspflicht schon nicht verletzen.

Zu Unrecht wird m. E. für den fahrlässigen Falscheid objektive Unwahrheit der Aussage verlangt, der subjektiv fahrlässige Falscheid dagegen abgelehnt[59]). Von dem Gedanken aus, daß die Falschheit eines Eides immer in der Nichtübereinstimmung zwischen der Aussage und dem inneren Tatbestande zu suchen ist, muß, wie der subjektive Meineid auch der subjektiv fahrlässige Falscheid strafbar sein. Oetker bemerkt richtig „falsch Ausgesagtes ist insofern im Grunde niemals objektiv richtig, als die Aussage eben immer nur ein Wissen von der Tatsache behauptet"[60]). Eine praktische Bedeutung hat diese Streitfrage nicht, da „ein fahrlässiger Falscheid bei objektiver Richtigkeit der fraglichen Tatsache nur höchst ausnahmsweise zur Kognition kommen wird"[60]).

Aus der Beantwortung der Frage, wann der fahrlässige Falscheid überhaupt möglich ist, ergibt sich die weitere Frage, ob man

58) Binding, Lehrb. S. 153.

59) H. Mayer, GerS. 92, 305; LpzK. § 163, 3; Frank § 163, 3.

60) Oetker, GerS. 72, 465.

ihn als strafbares Delikt beibehalten soll. Die Entwürfe haben das vielfach erhobene Begehren, diese Strafdrohung de lege ferenda aufzuheben[61]) nicht beachtet. Sie bestrafen wie das geltende Recht jeden fahrlässigen Falscheid.

Grundsätzlich muß man den Entwürfen beistimmen, daß bei der Bedeutung des Eides auf diese Strafdrohung nicht verzichtet werden kann. Wie die voraufgehende Untersuchung gezeigt hat, kann eine Gefährdung der wahrheitsgemäßen Aussage durch Leichtfertigkeit recht häufig auftreten[62]). Auf der anderen Seite kann nicht verkannt werden, daß gerade bei diesem Delikt die Bestrafung zu mancherlei Mißständen führen kann. Es ist vor allem die Gefahr der Verdachtsstrafe, vor der die Gegner dieses Tatbestandes immer warnen. Gerade die Mitwirkung von Laien beschwört das Bedenken herauf, denn „der Laie ist nur zu leicht geneigt, bei objektiver Unrichtigkeit der beschworenen Aussage anzunehmen, daß der Eid — wenn er kein wissentlich falscher gewesen — doch mindestens als fahrlässiger strafbar sei. Die Erfordernisse, die an das Merkmal der Fahrlässigkeit gerade beim Falscheid zu stellen sind, werden ihm nur schwer klar zu machen sein“[63]).

In der Tat waren die meisten Eidesdelikte, die als fahrlässige Falscheide abgeurteilt wurden, Meineidsfälle, bei denen der Vorsatz nicht klar erwiesen war. Dazu kommt dann noch die außerordentlich schwierige Beurteilung der persönlichen Fähigkeiten des Schwörenden. Nur aus einer richtigen Beurteilung der Person ist eine Feststellung dahin möglich, ob ein besseres Nachdenken, eine Erweckung des schlummernden Bewußtseins verlangt werden konnte. Das kombiniert mit der schon so schwierigen Frage, was vom Standpunkt des Wahrnehmenden Wahrheit sei, während die objektive Wahrheit, soweit wir überhaupt Wahrheit zu ermitteln imstande sind, vielleicht eine andere war, stellt dem Richter eine so schwierige Aufgabe, daß Irrtümer unausbleiblich sind[64]).

Unter dem Gesichtspunkt, daß dies Delikt so erhebliche Gefahren bietet, auf eine Strafdrohung jedoch nicht völlig ver-

61) John. 377 ff.; Liszt. F.A. S. 44 ff.; Stenglein. GerS. 47, 413; Thomsen, GerS. 60, 56 ff.; 64, 219 ff.; Binding. Lehrb. S. 150, 5; Olshausen, in Holtz. Arch. 50, 8.

62) Liepmann S. 42 45; Oetker. GerS. 72. 465; H. Mayer, GerS. 93, 205; Kadeska S. 271 ff.

63) Olshausen, GoltdArch. 50, 18.

64) Olshausen, GoltdArch. 19.

zichtet werden kann, erscheint die Forderung Oetkers, der sich H. Mayer anschließt, gerechtfertigt, nämlich nur die grobe Fahrlässigkeit zu bestrafen[65]. Wenn die Scheidung von leichter und grober Fahrlässigkeit im Strafrecht sonst auch ungewöhnlich ist, so stehen ihr doch erhebliche Schwierigkeiten nicht entgegen[66]. Eine derartige Regelung würde dem Sinne der Strafe weitgehend entsprechen. Sie würde die häufigen und gefährlichen Fälle regelrechter Leichtfertigkeit treffen, die aber als unbillige Härte empfundenen Fälle straflos lassen[67].

3. Vollendung und Versuch.

1 Der Meineid ist ein Delikt, zu dessen Begehung notwendig zwei Akte erforderlich sind, die falsche Aussage und der Eid. Eines ohne das andere ist für einen Meineid bedeutungslos. Der Aufbau des Tatbestandes ist dem der Urkundenfälschung sehr ähnlich[68]. Der Meineid ist jedoch kein mehraktiges Verbrechen in der Art wie z. B. Raub, was für die Gestaltung des strafbaren Versuchs von Bedeutung ist.

Die Vollendung eines Meineides bestimmt sich verschieden, je nachdem es sich um einen Voreid oder um einen Nacheid handelt.

Beim Nacheid tritt die Vollendung mit Beendigung der Eidesleistung ein[69]: beim Parteieide wenn die den Eidessatz enthaltende Eidesformel zu Ende gesprochen ist, beim Zeugen und Sachverständigeneide mit Beendigung des Schwures. Bei der schriftlichen Eidesleistung eines Stummen nach § 483, I ZPO., § 64, II StPO. tritt die Vollendung nicht schon mit Leistung der Unterschrift, sondern erst mit Uebergabe des Schriftstückes an das Gericht ein[70].

Beim Voreide ist nach den §§ 171, E. 25, 184, E. 27 ein Meineid vollendet, wenn unter dem geleisteten Eide eine falsche Angabe gemacht ist. Wann die Angabe gemacht, die Aussage also im

65) Oetker, GerS. 72, 467; 93, 210.

66) Binding, Normen, IV, S. 460.

67) H. Mayer, GerS. 93, 210, 211.

68) siehe auch Binding, Lehrb. S. 144; Alsberg, GerS. 66, 65 ff.

69) Dochow, 238; Schütze S. 312; Hälschner S. 915; v. Liszt, F.A. S. 211; Binding, Lehrb. S. 144; Olshausen § 153, 3; Frank § 153, V 3, § 154, V, 1.

70) v. Liszt, F.A. S. 212.

Sinne einer Vollendung des Delikts abgeschlossen ist, ist nicht ganz unstreitig. Nach der herrschenden und auch richtigen Ansicht tritt beim Voreide die Vollendung mit dem Abschluß der Vernehmung ein [71]).

Eine einzelne falsche Aeußerung während der Vernehmung bedeutet noch keinen Meineid. Die Auskunftsperson hat innerhalb ihrer ganzen Beweisaussage die Möglichkeit sich zu berichtigen, Fehler auszumerzen. Nicht die einzelne Angabe ist das Entscheidende, sondern die ganze abgeschlossene Beweisaussage. Bei einer anderen Auffassung würde die Gestaltung von Vor- und Nacheid durchgreifende Unterschiede aufweisen, da beim Nacheide bis zur Eidesleistung immer noch die Berichtigungsmöglichkeit besteht.

Wann die Vernehmung beendet ist, kann u. U. zweifelhaft sein. Die Beendigung liegt im allgemeinen in der Entlassung des Zeugen aus dem Sitzungssaal, auf die Zeugenbank oder im Aufruf eines neuen Zeugen. Erfolgt die Vernehmung über verschiedene Beweisthemen, so muß man die Vollendung für den Zeitpunkt des Uebergangs von einem Punkte der Vernehmung auf einen neuen annehmen. Abzulehnen ist Berners Standpunkt, die Vollendung trete erst mit Beendigung der Hauptverhandlung ein [72]). Die Vernehmung des einzelnen Zeugen oder Sachverständigen als Beweisperson ist das für die Beweiserhebung und damit für die Begehung des Meineids untrennbare Ganze, nach dem sich die Vollendung des Delikts richten muß, nicht aber die Hauptverhandlung.

Unerheblich für die Vollendung ist die Fertigstellung des Protokolls über die Aussage. Das Protokoll beglaubigt die stattgehabte Eidesleistung, gehört jedoch nicht zu ihr, und kann daher für die Vollendung des Delikts auch nicht von Bedeutung sein [73]). Wird dagegen eine Genehmigung des Protokolls durch den Aussagenden verlangt, so tritt die Vollendung erst mit der Genehmigung ein [74]).

2. Der Meineid ist ein mehraktiges Verbrechen, jedoch nicht derart, daß schon der Beginn mit der Ausführung des einen

71) Schütze S. 312; Hälschner S. 915; v. Liszt, F.A. 201, 211; Binding, Lehrb. 144; Olshausen § 154, 3; Frank § 154, V, 2; RG. 14, 19; 22, 263; 23, 85.

72) Berner S. 432.

73) v. Liszt, F.A. 211/212.

74) Binding, Lehrb. S. 145; v. Liszt, F.A. S. 203.

Teiles immer einen Versuch darstellen kann, wie das z. B. beim Raube und ähnlich aufgebauten Delikten der Fall ist. Beim Meineid liegt ein Versuch erst vor, wenn der eine Teil des Delikts, sei es die falsche Aussage, oder der Eid abgeschlossen und mit dem anderen Teil, dem Eide bzw. der falschen Aussage schon begonnen ist. Die Eidesleistung ohne Aussage ist strafrechtlich immer ganz wirkungslos. Für den Meineid ist eine falsche Aussage ohne Beeidigung auch bedeutungslos, wenn sie nach den Entwürfen auch nicht mehr straflos ist. Es müssen also beim Versuch beide Teile des Delikts begangen werden, nur darf der eine noch nicht vollendet sein[75]).

Beim Nacheide liegt ein Versuch mit Beginn der Eidesleistung vor. Beim Voreide mit dem Anfang des Falschen in der Aussage[76]). Man kann nicht sagen, weil im letzteren Falle schon etwas Falsches unter Eid stehe, liege ohne weiteres Meineid vor, ein Versuch sei beim Voreide daher nicht denkbar. Wie eben dargetan wurde, tritt die Vollendung des Meineids beim Voreide erst mit Ende der Vernehmung ein. Damit geht der Versuch allerdings in die Vollendung über[77]).

Ein strafbarer Versuch wird beim Voreide immer ein seltener Fall sein. Entweder geht der Versuch, ohne daß eine Berichtigung der falschen Aussage erfolgt, in die Vollendung über, oder es erfolgt eine Berichtigung, die als freiwilliger Rücktritt nach den §§ 24 E. 25, 27 E. 27 Straflosigkeit herbeiführt[78]). Beim Nacheide ist ein Versuch eher denkbar, z. B. bei plötzlichem Abbruch der Eidesleistung infolge Unwohlseins des Richters oder des Schwörenden[79]). Das Erheben der Schwurfinger oder andere Aeußerungen des Schwörenden, die nicht zum Wesen des Eides gehören, können eine Versuchshandlung nicht darstellen. Große praktische Bedeutung ist demnach der Frage des Versuchs beim Meineide nicht beizumessen.

4. Die falsche Versicherung an Eides Statt.

Die Entwürfe übernehmen in den §§ 172 E. 25, 184 E. 27 den Tatbestand der falschen Versicherung an Eides Statt im wesent-

75) Binding, Lehrb. S. 146.
76) Frank § 153, V § 164, V; Binding, Lehrb. S. 145.
77) Binding, Lehrb. S. 146; RG. 12, 86.
78) Vgl. RG. 14, 19; 22, 363.
79) Binding, Lehrb. S. 146; v. Liszt, F.A. 109.

lichen unverändert aus dem geltenden Recht. Abgesehen von einer gewissen Ermäßigung der Strafdrohung ist neu nur die Einführung der Strafe für den Versuch einer falschen Versicherung an Eides Statt im Entwurf 1927. Der vielfach erhobenen Forderung auf Abschaffung des Delikts [80]) ist nicht entsprochen worden. Die Begründung hat zu den Angriffen gegen das Delikt nicht einmal Stellung genommen.

Wie der Eid ein Beweismittel ist, so ist es auch die Versicherung an Eides Statt. Und wie der Meineid als ein Fälschungsdelikt wegen Mißbrauchs der Garantieform des Eides zu betrachten ist, so ist es auch die falsche eidesstattliche Versicherung wegen Mißbrauchs der Garantieform der eidesstattlichen Versicherung. Die falsche Versicherung an Eides Statt entspricht in ihrem Aufbau ganz dem Meineide.

Während der Eid nur auf die wichtigsten, vor allem die gerichtlichen Beweisaussagen beschränkt ist, dient die eidesstattliche Versicherung zur Bekräftigung der Beweisangaben in den Fällen, in denen der Eid nicht zugelassen ist. Sie sind von nicht so entscheidender Bedeutung, wie die dem Eide vorbehaltenen, ihr Vorkommen ist aber häufiger, und das Anwendungsgebiet der falschen Versicherung an Eides Statt ist dementsprechend ausgedehnter als das des Meineides. Die Strafdrohung ist entsprechend der geringeren Bedeutung des Beweismittels niedriger.

Die Versicherung an Eides Statt ist an keine bestimmte Form gebunden. Es muß nur erkennbar zum Ausdruck kommen, daß etwas eidesstattlich versichert werden soll. Der Gebrauch der Worte „an Eides Statt" ist dabei nicht erforderlich, weil eben eine bestimmte Formel, wie beim Eide nicht vorgeschrieben ist [81]). Die Versicherung lediglich, etwas beschwören zu können oder beschwören zu wollen, genügt allerdings nicht, da darin nur die Ankündigung einer Versicherung an Eides Statt gesehen werden kann [82]).

Neben der mündlichen Form der Versicherung ist auch die schriftliche zulässig [83]). Die Erklärung muß dazu der Behörde, der etwas bewiesen werden soll, mit Willen des Versichernden zugegangen sein. Damit ist die Abgabe der schriftlichen Versiche-

80) Stoß S. 395, siehe auch H. Mayer in GerS. 93, 211, 212.
81) Frank § 156; Olshausen § 156, II; Stoß S. 296; RG. 15, 126 ff.
82) Frank § 156; RG. 1526, 25, 87; 27, 95.
83) RG. 7, 287; 22, 267; 32, 436; a. M. H. Mayer, GerS. 93, 211.

rung erfolgt. Kenntnisnahme der Behörde vom Inhalt des Schriftstücks ist nicht erforderlich [84]).

Der Versicherung an Eides Statt steht eine Berufung auf eine früher geleistete Versicherung an Eides Statt gleich. Es kann insoweit auf das Bezug genommen werden, was beim Meineide über die Berufung auf einen früher geleisteten Eid ausgeführt wurde [85]).

Wie beim Meineide, gehört die Abgabe der Versicherung „vor einer Behörde" (E. 25) oder „einer" (E. 27) Behörde zum Tatbestande. Daß persönliche Anwesenheit nicht verlangt wird, war kaum bestritten, und ist nach dem Wortlaut des E. 27 ganz unzweideutig nicht erforderlich [86]). Die Zuständigkeit der Behörde ist objektives Merkmal der Strafbarkeit gemäß §§ 176 E. 25, 129 E. 27 der Entwürfe. Es genügt die abstrakte Zuständigkeit. Die Befugnis Eide abzunehmen, schließt die Befugnis zur Abnahme eidesstattlicher Versicherung nicht ohne weiteres ein [87]).

Vorsatz und Fahrlässigkeit sind gleicher Natur wie beim Meineide. Abgesehen von der Kenntnis der Tatbestandsmerkmale oder ihrer auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis, ist das Bewußtsein des Nichtübereinstimmens zwischen dem Erinnerungsbild des Versichernden und der unter der Versicherung gemachten Angabe entscheidend. Im einzelnen haben die gleichen Grundsätze wie beim Meineide Anwendung zu finden.

Vollendung tritt bei mündlicher Versicherung mit deren Abgabe vor der Behörde, bei Berufung auf eine früher abgegebene Versicherung mit Beendigung der Aussage, bei schriftlicher Versicherung durch Zugehen des Schriftstücks an die Behörde mit Wissen und Willen des Versichernden ein. Der Versuch einer falschen Versicherung an Eides Statt wird bei der schriftlichen Abgabe der Versicherung von Bedeutung sein, während er bei der mündlichen Versicherung praktisch ebenso unwichtig ist wie beim Meineid. Die Aufstellung einer Strafdrohung auch für den Versuch der falschen Versicherung an Eides Statt im § 185 E. 27 ist daher am Platze.

Gegen die Beibehaltung des Deliktes haben sich vor allem Stooß und im Anschluß an ihn H. Mayer gewandt. Zur Be-

84) RG. 49, 47; 47, 37.

85) Olshausen § 156, 7; Oppenhoff § 156; RG. 25, 87; 27, 95.

86) Frank § 156, 3; Begr. E. 25, S. 87; E. 27, 95.

87) RG. 18, 246; 36, 1; 47, 37, 158.

gründung führen sie an, die Form sei lax, es handle sich hauptsächlich um Parteibehauptungen und nicht um Beweisaussagen, und man nähere sich mit dieser Art der Strafdrohung bedenklich der Lügenstrafe [88]).

Diese Bedenken erscheinen nicht so erheblich, als daß sie eine Abschaffung der Strafdrohung rechtfertigen könnten. Eine weniger gebundene Form als die der Eidesleistung ist für die Versicherung an Eides Statt naturgegeben, denn sie soll den Behörden nachhaltiges und vor allem schnelles Eingreifen ermöglichen [89]). Eine Bekräftigung von Parteibehauptungen findet sich ganz ausgesprochen auch beim Parteieide, so daß die Versicherung an Eides Statt insoweit nichts Besonderes an sich hat.

Eine Strafdrohung für falsche Beweisaussagen, die schnell ohne den förmlichen Umstand einer Eidesabnahme verlangt werden müssen, erscheint erforderlich gerade auch aus dem Gesichtspunkte heraus, daß die Tendenz der Eidesreform auf eine Einschränkung der Eidesabnahme hinzielt. Die neuesten Regierungsvorschläge [90]), die bei der Lesung des Entwurfs 1927 gemacht wurden, zeigen zwischen der den Eid ersetzenden Form der Versicherung und der unbeträchtlichen Aussage auch wieder eine Zwischenstufe, die der falschen Versicherung an Eides Statt entsprechen würde, wenn auch die Bezeichnung des Delikts in der Regierungsvorlage eine andere ist.

5. Bestrafung und tätige Reue.

1. Wie das geltende Recht bedrohen die Entwürfe den Meineid mit einer Zuchthausstrafe von 1 bis zu 10 Jahren (§ 171 E. 25, 184, E. 27). Gemäß den §§ 31 E. 25; 35, E. 27 ist bei Zuchthaus die Mindeststrafe regelmäßig 1 Jahr. Die Angemessenheit dieser schweren Strafdrohung für den Meineid unterliegt keinem Zweifel, besonders auch nicht in Anbetracht einer etwaigen Einschränkung der Eidesnahme, die die Bedeutung der dann noch abzulegenden Eide erheblich steigern würde.

Eine Neuerung bringen die Entwürfe dadurch, daß sie die Annahme mildernder Umstände allgemein zulassen, ohne Beschränkung auf kasuistisch festgestellte Fälle. (§§ 72, 73 E. 25,

88) Stoß S. 395; H. Mayer, GerS. 93, 211, 212.

89) Siehe auch Carstensen S. 64/65.

90) Nr. 175, Ausschuß, Drucks. des 21. Ausschusses der Wahlperiode 1928/30.

73, 74 E. 27). Die Meineidsstrafe kann danach bis auf 3 Monate heruntergehen. H. Mayer zieht die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung stark in Zweifel und bezeichnet sie sogar als „schlechthin unbrauchbar"[91]). Er fürchtet, die Folge werde sein, daß statt der Zuchthausstrafe die Gefängnisstrafe für den Meineid die Regel werde. Eine solche Folge ist unzweifelhaft gefährlich, da man bei der Bedeutung des Meineides eine Gefängnisstrafe immer nur als Ausnahme von der Zuchthausstrafe wird zulassen können. In Uebereinstimmung mit H. Mayer wird man sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß vor allem auch infolge der Mitwirkung von Laienrichtern die Möglichkeit, mildernde Umstände allgemein anzunehmen, im Erfolge praktisch einer Abschaffung der allgemeinen Zuchthausstrafe gleichstehen wird[92]). Der Wert der schweren Strafdrohung wird aufgehoben, da im Volksbewußtsein nur die regelmäßig verhängte Strafe Wurzel faßt, nicht die im Gesetz angedrohte[93]). Einen sehr deutlichen Beweis liefert dafür auch die von H. Mayer beigebrachte Statistik für die schwersten Sittlichkeitsverbrechen vom Jahre 1923[92]). Auf der anderen Seite hat die neue Bestimmung unbedingt den großen Vorteil, daß sie es ermöglicht, die beim Meineid auftretenden Härten leicht zu vermeiden.

Der Gedanke H. Mayers[94]), es beim Meineid auf die Absicht des Falschbeweises abzustellen, gibt die Möglichkeit, mildernde Umstände nur in eng begrenztem Umfange zuzulassen, ohne deren Gutes zu verlieren, die Vermeidung unbilliger Härten. Der Vorschlag H. Mayers muß daher, wie schon mehrfach geschehen, auch hier noch einmal befürwortet werden. Innerhalb der allgemein aufrecht zu erhaltenden Zuchthausstrafe ist außerdem noch die Zulassung mildernder Umstände in einem allerdings klar umgrenzten Rahmen zu fordern. Daß die Kasuistik dabei eine andere sein müßte, als im geltenden Recht (§ 157 StGB.), ist allgemein anerkannt.

Straferhöhung wegen eines bestimmten durch den Meineid herbeigeführten Erfolges kennen die Entwürfe nicht mehr. Die Aufrechterhaltung besonderer Strafverschärfungsgründe ist in der Tat nicht erforderlich, da der Strafrahmen des Meineides mit

91) H. Mayer, GerS. 92, 220.
92) H. Mayer, GerS. 93, 221.
93) Siehe auch Carstensen S. 67.
94) H. Mayer, GerS. 93, 222.

10 Jahren Zuchthaus einen erheblichen Spielraum läßt. Im übrigen ist dem Meineidigen der eingetretene Erfolg sehr oft gar nicht zuzurechnen. Hat der Meineidige den Vorsatz, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen, so wird in der Regel Konkurrenz mit Mord, Tötung, Freiheitsberaubung und ähnlichem vorliegen. Für solche Fälle geben die Entwürfe durch die Bestimmungen über die Konkurrenz eine ausreichende Möglichkeit der Straferhöhung.

Von den bisher mit der Meineidsstrafe verbundenen Nebenstrafen ist der Verlust der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger vernommen zu werden, in den Entwürfen nicht mehr aufgenommen. Diese Regelung ist schon oben (S. 44) befürwortet worden, denn unzweifelhaft ist nicht jeder, der einmal einen Meineid geleistet hat, von da ab gänzlich unglaubwürdig[95]). Es kann oft einen schweren Nachteil für die Wahrheitsforschung bedeuten, wenn solche Personen nicht mehr unter den Druck des Eides gestellt werden können. Die allerdings erforderliche Möglichkeit unter Umständen von der Beeidigung absehen zu können, ist in dem amtlichen Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch von 1925 gegeben[96]).

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist in die Entwürfe nicht ausdrücklich übernommen. Sie ist jedoch durch die Vorschriften über den Verlust der Amtsfähigkeit, des Wahl- und Stimmrechts in den §§ 54—57 E. 25, 46—49 E. 27, in Verbindung mit der Vorschrift über die Urteilsbekanntmachung in den §§ 51 E. 25 bzw. 59 E. 27 ausreichend ersetzt.

Die vorsätzlich falsche Versicherung an Eides Statt bestrafen beide Entwürfe mit Gefängnis bis zu 3 Jahren. Durch den Verzicht auf die Mindeststrafe von 1 Monat Gefängnis bringen sie gegenüber dem geltenden Recht eine leichte Milderung der Strafe. Die Zweckmäßigkeit dieser Neuerung kann allerdings angesichts der Tatsache bezweifelt werden, daß mit der eidesstattlichen Versicherung oft sehr sorglos umgegangen wird.

Bei den Fahrlässigkeitsdelikten stufen die Entwürfe im Gegensatz zur bisherigen Regelung die Strafe zwischen fahrlässigem Falscheid und fahrlässig falscher Versicherung an Eides Statt ab. E. 25 bestraft den fahrlässigen Falscheid mit Gefängnis bis zu einem Jahr, die fahrlässig falsche eidesstattliche Versicherung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe. E. 27 er-

95) Siehe auch das Beispiel von Carstensen S. 69, Anm. 278.

96) § 63, Ziff. 5 des amtl. Entw. eines EG. StGB. von 1929.

höht die Strafen auf Gefängnis bis zu 2 Jahren bzw. Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe. Die unterschiedliche Behandlung von fahrlässigem Falscheid und fahrlässig falscher eidesstattlicher Versicherung ist berechtigt. Das verschiedene Gewicht von Eid und eidesstattlicher Versicherung muß auch bei den Fahrlässigkeitsdelikten in der Strafdrohung zum Ausdruck kommen.

2. Wer eine falsche eidliche Aussage oder eine falsche eidesstattliche Versicherung widerruft, oder die von ihm herbeigeführte falsche Aussage oder falsche eidesstattliche Versicherung richtig stellt, kann nach den §§ 179, E. 25, 190 E. 27 Strafermäßigung erhalten. Die Bestimmung über Widerruf und tätige Reue ist damit in die Entwürfe übernommen, weicht jedoch im einzelnen stark vom geltenden Recht ab.

Der Widerruf ist die Erklärung, durch die jemand unter Bezugnahme auf seine frühere Aussage deren Unrichtigkeit ausdrücklich anerkennt. Ein bloßer Widerspruch der späteren mit der früheren Angabe genügt nicht. Die Ersetzung der unwahren Angabe durch eine wahrheitsgetreue ist allerdings nicht erforderlich [97]). Der Widerruf ist in der Form ganz ungebunden. Er braucht nicht einmal persönlich zu erfolgen, sondern kann auch durch einen beauftragten Dritten erklärt werden.

Wer eine falsche Aussage herbeigeführt hat, kann sich bei der Richtigstellung allerdings nicht mit der Zurücknahme des falsch Erklärten begnügen. Wie schon aus dem Wortlaut hervorgeht, hat der Täter hier die wahrheitsgemäße Angabe zu machen.

Nach geltendem Recht genügt es, wenn der Täter der Strafanzeige oder der Einleitung der Untersuchung mit seiner Widerrufserklärung zuvorkommt. Das entsprechend dem Vorschlage von Schoetensack [98]) eingeführte Erfordernis des Widerrufs „aus freien Stücken" gibt dem Widerruf einen erheblich größeren Wert. Der Widerruf darf danach durch keine äußeren Umstände veranlaßt worden sein.

Von Bedeutung für die Wirksamkeit des Widerrufs sind zwei weitere Voraussetzungen. Der Widerruf oder die Richtigstellung bleibt unerheblich, wenn vorher schon eine Verfügung oder Entscheidung getroffen ist oder wenn schon ein Rechtsnachteil für einen anderen entstanden ist. Strafmilderung für den Widerruf

97) Binding, Lehrb. S. 159; siehe auch RG. 7, 154; 24, 259; 59, 87; 61, 196.

98) Schoetensack S. 465, 442.

einer falschen Aussage, auf die hin die Behörde schon eine Verfügung oder Entscheidung vorgenommen hat, lehnen die Entwürfe ab. Der Widerruf einer Aussage über deren Unwahrheit sich die Behörde vielleicht gar nicht getäuscht habe, habe weder für das Verfahren Bedeutung, noch einen moralischen Wert[99]). Ein Rechtsnachteil liegt in jeder äußerlich erkennbaren Verschlechterung der Rechtslage eines anderen[100]). Allerdings nicht schon in der durch die falsche Eidesleistung selbst erfolgten Beeinträchtigung der Rechtsstellung, sondern erst in den materiellen Folgen dieses Rechtsnachteils[101]). Andernfalls wäre ein wirksamer Widerruf nie denkbar.

Die Wirksamkeit des Widerrufs setzt schließlich voraus, daß die Erklärung einer zuständigen Behörde vor dem durch die anderen Erfordernisse bestimmten Zeitpunkt zugegangen ist. Zuständig sind die Behörden, bei denen die falsche Angabe gemacht wurde, die sie im Verfahren zu würdigen haben und schließlich auch bei jedem Amtsgericht. Die Zulassung des Widerrufs vor jedem Amtsgericht ist eine zur Erleichterung der Wahrheitsforschung durchaus vorteilhafte Erweiterung der Behördenzuständigkeit.

Bei Vorliegen eines wirksamen Widerrufs oder einer wirksamen Richtigstellung kann das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern. Die im geltenden Recht vorgeschriebenen Bindungen des Gerichts für eine etwaige Strafmilderung fehlen. Die Erweiterung des richterlichen Ermessens ist zu begrüßen, angesichts der großen Unterschiedlichkeit in Wert und Bedeutung eines Widerrufs.

Straffreiheit verschafft der Widerruf nach den Entwürfen nicht. Man wird mit dieser beschränkten Wirkung des Widerrufs nicht ganz einverstanden sein können und im Anschluß an Schoetensack wenigstens die Möglichkeit der Straflosigkeit als Erfolg des Widerrufs fordern müssen[102]). Man wird nicht entgegnen können, die Aussicht auf Straflosigkeit durch einen Widerruf oder eine Richtigstellung werde die Sauberkeit der Aussage beeinträchtigen. Der Wirksamkeit des Widerrufs sind nach den Entwürfen so enge Grenzen gezogen, daß unter diesem Gesichtspunkte eine

99) Begr. E. 27 S. 97.

100) Olshausen § 158, 4c; v. Liszt-Schmidt § 828, 20; Frank § 158, II, 2; Binding, Lehrb. S. 160; RG. 39, 228.

101) LpzK. § 158, 5b.

102) Vgl. Schoetensack S. 463, 459, 2; a. M. H. Mayer, GerS. 93, 222, 223.

Gefahr nicht drohen kann. Auf der anderen Seite ist in Rechnung zu stellen, daß die Entwürfe einen Widerruf nur dann für wirksam ansehen, wenn der Täter den Erfolg seiner Tat völlig abwendet [103]).

Straflosigkeit ist auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu befürworten. In vielen Fällen wird der Täter seine falsche Aussage gern widerrufen wollen, wird dann aber „vor die Alternative gestellt, entweder zu widerrufen mit der sicheren Aussicht, zwar gemilderter Bestrafung, nicht zu widerrufen mit der Aussicht, nicht überführt zu werden, sich in den wenigsten Fällen zum Widerruf entschließen" [104]). Wenn bei einer vorsätzlichen Tat auch Bedenken gegen die Gewährung von Straffreiheit nicht übersehen werden sollen, so wird man doch wenigstens für die fahrlässig begangenen Delikte unbedenklich Straffreiheit verlangen können [105]).

II. Die falsche Aussage.

Die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage ist der eigentlich neue Tatbestand, den die Entwürfe gegenüber dem geltenden Rechte bringen. Die Einführung dieser Strafe ist vielfach gefordert, teilweise auch versucht worden, wie z. B. in der sächsischen Verordnung vom 10. Dezember 1870, die dann aber wegen Widerspruchs mit dem Reichsstrafgesetz aufgehoben werden mußte.

Für die Aufstellung einer allgemeinen Strafdrohung gegen die uneidliche falsche Aussage sind in der Wissenschaft vor allem Binding, v. Liszt und Beling eingetreten [1]). Wie H. Mayer richtig hervorhebt [2]), haben sich diese Schriftsteller aber mehr oder weniger auf Andeutungen und ganz allgemein gehaltene Gesichtspunkte beschränkt. Trotzdem hat der Vorentwurf von 1909 bei Einführung des Delikts der falschen uneidlichen Aussage geglaubt, sich mit Rücksicht auf diese Schriftsteller auf ein einmütiges Verlangen der Literatur stützen zu können [3]). Ihm folgen dann der Entwurf von 1911, der Kommissionsentwurf von 1913 und der Entwurf von 1919. Auf sie beziehen sich die Entwürfe von 1925 und 1927 in ihrer Begründung. Im übrigen

103) Stooß S. 399; siehe auch Schoetensack S. 463.
104) Schoetensack ebd.
105) siehe auch Carstensen S. 76.
1) Bindling, Lehrb. S. 138, 3; v. Liszt, F.A. S. 17 ff.; Beling, DJZ. 4, 363.
2) H. Mayer, GerS. 93, 200.
3) Vorentw. 09 S. 532 ff.

weisen sie auf die allgemeine Tendenz zur Einschränkung der Eide hin und folgern daraus „die Notwendigkeit, in allen Fällen, wo die gegenwärtig vorgeschriebene Beeidigung künftig unterbleiben soll, die uneidliche Aussage unter Strafe zu stellen“[4]). Wenn sich auch die Begründung für die Aufstellung dieser Strafdrohung schon auf eine Neuordnung der Prozeßgesetze bezieht, so kann doch die Bedeutung des Tatbestandes der falschen uneidlichen Aussage nur mit Rücksicht auf das geltende Verfahren untersucht werden, solange eine neue Verfahrensregelung noch nicht in Kraft getreten ist[5]).

Die Tatbestandsbeschreibung ist in beiden Entwürfen die gleiche. E. 27 unterscheidet sich von E. 25 dadurch, daß er nicht mehr die Bestimmung enthält, das Gericht könne in besonders leichten Fällen von Strafe absehen. Ein besonderes Charakteristikum des Delikts der falschen Aussage ist einmal die Beschränkung der Strafdrohung auf die Aussage der als Zeuge oder Sachverständige Vernommenen, ein weiteres dann vor allem das Erordernis eines Hinweises der zuständigen Behörde, allem das Erfordernis eines Hinweises der zuständigen Behörde auf die Strafbarkeit der falschen unbeeidigten Aussage.

Wann jemand seine Aussage als Zeuge oder Sachverständiger macht, ergibt das Verfahren. Ob die Bestimmungen der einzelnen Verfahrensarten aber eine Abgrenzung von genügender Klarheit geben, ist weiter unten noch zu prüfen. Der Hinweis der zuständigen Behörde auf die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage muß ausdrücklich erfolgen. Er ist ein formales Tatbestandsmerkmal. Die Kenntnis des Aussagenden von der Strafbarkeit hebt das Erfordernis des Hinweises nicht auf, selbst dann nicht, wenn die Behörde darüber Bescheid weiß.

Die Zuständigkeit der Behörde ist auch bei diesem Delikt objektives Merkmal der Strafbarkeit[6]). Sie liegt bei den Behörden vor, die zur Abnahme eidlicher Zeugen- oder Sachverständigenaussagen befugt sind (§§ 176, 3 E. 25; 189, 3 E. 27). Die Polizei und die Staatsanwaltschaft z. B. sind damit aus dem Kreise der zuständigen Behörden ausgeschlossen.

Die innerhalb der formellen Voraussetzungen gemachte Aussage muß falsch sein. Die Falschheit der Aussage beurteilt sich

4) Begr. E. 25, S. 88.
5) Vgl. auch H. Mayer GerS. 93, 201.
6) Begr. E. 25, S. 88.

nach denselben Grundsätzen, nach denen die Falschheit der Aussage beim Meineid festzustellen war. Es kommt auf die Nichtübereinstimmung zwischen der Aussage und dem Erinnerungsbilde der Auskunftsperson an. Das Problem eines Unterschiedes zwischen erheblicher und unerheblicher Aussage besteht hier wie beim Meineide. Koffka[7]) kommt für die falsche Aussage mit gewichtigen Gründen zu dem Ergebnis, nur die erheblichen falschen Angaben als strafwürdig anzusehen. Ein besserer Weg ist jedoch auch hier die von H. Mayer[8]) schon für den Meineid vorgeschlagene Beschränkung der Strafbarkeit auf die in Absicht des Falschbeweises gemachte Aussage.

Auf der subjektiven Seite erfordert der Tatbestand das Bewußtsein des Zeugen oder Sachverständigen, falsch auszusagen, d. h. das Bewußtsein des Auseinanderfallens von Aussage und Erinnerungsbild. Es muß naturgemäß auch die anderen objektiven Tatbestandsmerkmale umfassen, nicht dagegen die Zuständigkeit der Behörde. Sie ist nur objektives Merkmal der Strafbarkeit, ein Irrtum über ihr Vorliegen kann Straflosigkeit mangels vollständigen Vorsatzes nicht begründet. Auch der bedingte Vorsatz genügt zur Erfüllung des Tatbestandes. Die fahrlässige uneidliche falsche Aussage ist nicht strafbar.

Bei der Frage nach dem Zeitpunkt der Vollendung des Deliktes gilt das oben beim Voreide Ausgeführte. Auch hier tritt die Vollendung nicht mit der einzelnen falschen Angabe ein, sondern erst mit dem Abschluß der Vernehmung unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Beweisaussage. Der Versuch der falschen uneidlichen Aussage ist nicht strafbar.

Uneidliche Aussagen im Sinne des Tatbestandes werden einmal von den im ordentlichen Prozeß uneidlich Vernommenen abgegeben· von Beteiligten, Begünstigern und Hehlern im Strafprozeß; von Angehörigen von Eidesunmündigen nach § 383, Ziff. 1—2, § 393, Z. 3, 4 ZPO. Ferner gehören teilweise dahin die im Vorverfahren und in der Voruntersuchung gemachten Aussagen, schließlich der große Kreis der regelmäßig uneidlichen Aussager vor den Arbeitsgerichten und den Verwaltungsbehörden, soweit sie auch Zeugen und Sachverständige unter Eid vernehmen können.

Die Strafe für die falsche uneidliche Aussage setzen beide

7) Koffka, ZStW. 48, 10 ff.
8) H. Mayer, GerS. 93.

Entwürfe auf Gefängnis bis zu 3 Jahren fest. Die nach E. 25 eintretende Straflosigkeit in besonders leichten Fällen kennt E. 27 nicht mehr. Für die tätige Reue bei der uneidlichen falschen Aussage kann auf das verwiesen werden, was für die tätige Reue beim Meineid und falscher eidesstattlicher Versicherung ausgeführt wurde. Die Forderung nach Straflosigkeit bei wirksamem Widerruf ist hier noch nachdrücklicher zu erheben.

Ueber die Notwendigkeit einer Einführung dieses Delikts im Strafgesetz, über seine Vor- und Nachteile sind die Meinungen sehr geteilt. Binding fordert die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage aus praktischen Gründen, weil „eine Anzahl der Zeugen, die wissen, daß sie nicht vereidigt werden, das Gericht auf das Frechste anlügen“[9]). Er erkennt auf der anderen Seite die Frage, wie weit die unbeeidigte Aussage vor der Behörde strafbar sein soll, als sehr heikel an[10]). Beling hält ganz allgemein die Zeugenlüge für ein Vergehen im Sinne des § 1 StGB. Sie sei daher strafwürdig[11]). V. Liszt fordert die Einführung des Delikts aus seiner grundsätzlichen Einstellung zum Wesen der Eidesdelikte überhaupt. Die falsche uneidliche Aussage ist für ihn die Grundform der Verletzung der gegenüber dem Staat bestehenden Wahrheitspflicht zum Schutze von Rechtspflege und Verwaltung, von der der Meineid nur ein besonders schwerer Fall ist[12]). Der Hinweis der Entwürfe auf die etwaige Einschränkung der Eidesabnahme und auf das entsprechende Anwachsen der Bedeutung unbeeidigter Aussagen für die Beweiserhebung kann als Begründung zur Einführung der Strafe im geltenden Verfahren nicht dienen.

Man wird sich der Einsicht nicht verschließen können, daß für das geltende Recht die Einwände gegen die Bestrafung der falschen unbeeidigten Aussage gewichtiger sind, als die für sie angeführden Gründe. Wie schon beim Meineide[13]) kritisiert H. Mayer hier vielleicht mit noch größerem Recht die Ausdehnung der Strafdrohung auf ganz formlose Verfahren, vor allem auch auf das vor den Verwaltungsbehörden[14]).

Schwerer wiegen aber die Bedenken, die sich dagegen richten,

9) Binding, Lehrb. S. 138, 3.
10) Binding, Lehrb. S. 133, 1.
11) DJZ. 4, 363.
12) v. Liszt, F.A. S. 17 ff.
13) H. Mayer, GerS. 93, 196, 197.
14) H. Mayer, GerS. 93, 199.

daß die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage im Vorverfahren eine Festlegung der Aussage für das Hauptverfahren mit sich bringt, weil ein strafbefreiender Rücktritt kaum möglich ist [15]). Das Vorverfahren muß dadurch gegenüber dem Hauptverfahren ein zu großes Gewicht erhalten, ohne doch die Vorteile der Gesamtbeweisaufnahme im Hauptverfahren zu haben [16]).

Bei der Bestrafung der im ordentlichen Verfahren uneidlich zu Vernehmenden, der Auskunftspersonen, erscheint die Gefährdung der Beweiserhebung durch falsche Aussagen nicht so groß, als daß man die starken persönlichen Interessenkonflikte, die die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage hervorrufen kann, demgegenüber nicht zu berücksichtigen brauchte. Ein Strafbedürfnis wird man auch für die Fälle, in denen die Parteien im Zivilprozeß auf eine Beeidigung verzichten, nicht anerkennen können. Hier wollen die Parteien im Interesse des Aussagenden eine etwaige Unrichtigkeit der Aussage in Kauf nehmen. Das Gleiche gilt auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren, wo sich die regelmäßig uneidliche Zeugenvernehmung sehr gut bewährt hat [17]).

Als einen Redaktionsfehler wird man es ansehen müssen, daß nach dem Wortlaut der Entwürfe die Eidesunmündige unter die Strafdrohung der falschen Aussage fallen, obwohl das Gesetz doch gerade das Verständnis für die Bedeutung einer wahrheitsgemäßen Aussage nicht voraussetzt [18]). Einen Unterschied heitsgemäßen Aussage nicht voraussetzt [18]). Einen Unterschied zwischen eidlicher und uneidlicher Aussage kann man in dieser Hinsicht nicht machen.

Daß das Delikt bei Aenderung der Prozeßgesetze eine ganz andere Bedeutung bekommen kann, wie die Entwürfe es in ihrer Begründung hervorheben, kann gegenwärtig noch nicht beachtlich sein. Denn über die neuen Prozeßvorschriften herrscht eine vielleicht noch größere Unklarheit als über die neuen Strafgesetze, und von einem ungefähr gleichzeitigen Inkrafttreten kann auch nicht die Rede sein. Man kann sich daher H. Mayer anschließen und fordern „die uneidliche, falsche Aussage muß aus dem Entwurf unter allen Umständen gestrichen werden" [19]).

15) Koffka, ZStW. 48, 24, 25.
16) H. Mayer, GerS. 93, 203.
17) Siehe auch Carstensen S. 77.
18) H. Mayer, GerS. 93, 204.

Eine so entscheidende Bedeutung wie in den letzten Jahren hat die Frage einer Bestrafung der uneidlichen falschen Aussage aber heute schon nicht mehr. Der Gedanke, die uneidliche Aussage auch in den Fällen des geltenden Verfahrens einzuführen, ist von allen Seiten wieder fallen gelassen worden [19]).

Lebenslauf

Am 22. Juni 1911 bin ich als Sohn des Königlich Preußischen Landrats Carl von Hassell und seiner Ehefrau Ottony Kriemhild geb. v. Puttkamer in Mansfeld Provinz Sachsen geboren. Nach dreijähriger Vorschulzeit besuchte ich 9 Jahre lang das Staatliche Wilhelmsgymnasium zu Königsberg Pr., an dem ich im März 1929 die Reifeprüfung ablegte. Ich studierte darauf in Tübingen 3 Semester die Rechtswissenschaft und setzte das Studium 1 Semester in Hamburg und 2 Semester in Königsberg fort. Danach bestand ich am 2. Juli 1932 die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 1. August 1932 bin ich im Vorbereitungsdienst am Amtsgericht in Wehlau Ostpr. und am Landgericht in Königsberg Pr. beschäftigt gewesen.

Königsberg Pr., März 1933.

Lorenz Jürg von Hassell.

---

19) GerS. 98, 284.

Literaturverzeichnis.

Aftergut: Das Delikt des Meineids. Heidelb. Diss. 1915.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. 1922 m. Nachtr. 1928.

Alsberg: Zur juristischen Natur der Eidesdelikte. GerS. 66, S. 54 ff.

Beling: Die Nichtbeeidigung unglaubwürdiger Zeugenaussagen und die Bestrafung uneidlicher falscher Aussagen. DJZ. 1901, S. 362 ff.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bd. II, 2. Aufl. 1904.

Binding: Die Normen und ihre Uebertretung, Bd. IV, 1919.

Birkmeyer: Strafrecht; in der von ihm herausgegebenen Enzyklopädie. 2. Aufl. 1904.

Böhringer: Die Eidesreform im Strafprozeß und Strafrecht. 1931.

Bumcke: Die Bestrafung falscher uneidlicher Aussagen. ZStW. 33, 53 ff.

Carstensen: Meineid und falsche Aussage nach geltendem Recht und nach dem Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927. Tüb. Diss. 1931.

Coester: Meineid, fahrlässiger Falscheid und falsche uneidliche Aussage im amtlichen Entwurf zu einem Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch von 1925. Bonn. Diss. 1925.

Daum: Die wissentlich unwahre Aussage unter Eid nach dem geltenden deutschen Strafrecht und ihre Entwicklung in der Reform des Strafrechts. Erlang. Diss. 1930.

Dochow: Meineid. In Holtzendorffs Handb. Bd. III, 1874, S. 229 ff.

Dürholz: Die Eidesfrage de lege ferenda. Bonn. Diss. 1931.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Das Reichsstrafgesetzbuch. 4. Aufl. 1929 (zit. LpzK).

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. 1931.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht jetzt 2. Aufl. 1922.

Geyer: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozesses. 1880.

Glaser: Handbuch des Strafprozesses. In Bindings Syst. Handb. 1883.

Goldschmidt: Eidesverletzung und Eidesüberschätzung. „Justiz" Bd. III, Heft 2, S. 172 ff.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. II. 1887.

Härle: Meineid und falsche Aussage nach dem geltenden Recht und den neuesten Entwürfen. Diss. Tüb. 1930.

Hegler: Die Eidesdelikte in der neuen Fassung. GerS. 98, 293 ff.

Hegler: Die Eidesreform. Tüb. Abhandl. z. öff. R. Heft 23, 1930.

v. Hentig: Falsche uneidliche Aussage. „Justiz" Bd. III, Heft 2, S. 156 ff.

Hubrich: Konfessioneller Eid oder religiöse Beteuerung? 1899.

Hubner: Reichsgericht und § 157 Ziff. 1 StGB. JW. 1932, S. 2679 ff.

Huyke: Offenbarungseid und Haft im Zivilprozeß. Guttentagsche Sammlg. 1930.

v. Jagemann: Die Rechtswirksamkeit der Beteuerung als Erfordernis zum Tatbestand der Eidesdelikte. GerS. 29, S. 340 ff.

John: Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund 1868.

Kadecka: Meineid und falsche Aussage. In Reform des Strafr. v. Aschrott-Kohlrausch 1926.

Koffka: Die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage. ZStW., Bd. 48, S. 10 ff.

Koffka: Zum Eidesproblem. ZStW. Bd. 51, Heft 5, S. 822 ff.

Kronecker: Die Verminderung der Eidesleistungen und die Strafbarkeit der uneidlichen falschen Aussagen. DJZ. 1889, S. 164 ff.
Kuttner: Die juristische Natur der falschen Beweisaussage. Ein Beitrag zur Gesch. u. Systematik der Eidesdelikte, zugleich zur Frage der Beschränkung der Strafbarkeit auf erhebliche falsche Aussagen. Berl. Diss. abgedr. in Abh. d. Krim. Inst. a. d. Univ. Bln. 4. Folge, I. Bd., Heft 4, 1931.
Kunst: Strafrechtliche Bedeutung des Eides im deutschen Reichsstrafgesetzbuch und im Strafgesetzentwurf von 1927, Jenaer Diss. 1927.
Lauterburg: Die Eidesdelikte. Historisch-Krit. Stud. m. besond. Beziehung auf das Strafr. d. Schweiz. Berner Diss. 1885.
Lang: Lücken und Ueberflüssiges im Strafgesetzentwurf. JW. 1928, S. 2183.
Liepmann: Der fahrlässige Falscheid des Zeugen. Kieler Festg. f. Hänel, 1907.
v. Liszt: Meineid und falsches Zeugnis. Wien. 1876.
v. Liszt: Die falsche Aussage vor Gericht oder öffentlicher Behörde. Graz 1887.
Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, vom 22. März 1924.
Mannheim: Beiträge zur Lehre von den Eidesdelikten. GerS. 81, 392 ff.
Mayer, H.: Meineid und falsche Aussage nach dem Entwurf. GerG. 93, 172 ff.
Merger: Strafänderung (Strafmilderung) beim Meineid im geltenden Recht und zukünftigen Strafrecht. Erl. Diss. 1931.
A. Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.
Mugler: Irrtum beim Meineid unter Ausschluß des fahrlässigen Falscheides. Erl. Diss. 1927.
Mühlfeld: Das Delikt des Meineids. Heidelberger Diss. 1907.
Oehlert: Gestaltung des Beweisverfahrens. Zeugen, Sachverständige, kritische Besprechung. In Aschrott-Kohlrausch Ref. S. 502 ff. 1926.
Olshausen: Ueber die Strafwürdigkeit des fahrlässigen Falscheides. GoltdArch. 50, 8 ff.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich neubearbeitet von Niethammer usw. 11. Aufl. 1927.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1881.
Oetker: Literaturbericht. In GerS. 72, 464 ff.
Rotering: Ueber Eid und Meineid. GoltdArch. 40, 92 ff.
Rüdorff-Stenglein: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 4. Aufl. 1892.
Schoetensack: Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts. Allg. Teil, Bd. II, S. 434 ff., S. 467.
Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1874.
Schwarz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar. 1914.
Sorger: Meineid und falsche Aussage nach dem amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Strafgesetzbuches vom Jahre 1925. Tübinger Diss. 1927.
Stenglein: Gutachten bei der Verhandlung des 26. dt. Juristentages, Bd. I, S. 56 ff.
Stooß: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besond. Teil, Bd. III, S. 300 ff. 1906.
Thomsen: Kann der Zeugeneid aus Fahrlässigkeit verletzt werden? GerS. 60, 56 ff.
Thomsen: Der Zeugeneid kann nicht aus Fahrlässigkeit verletzt werden. GerS. 64, S. 219 ff.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1914.

Inhaltsübersicht

A. Die Rechtsnatur des Meineids 5
B. Meineid und falsche Aussage 12

I. Der Meineid 12
1. Der objektive Tatbestand 13
a) Die Tatbestandsmerkmale prozessualer Natur 13
b) Die Bedeutung der Rechtswirksamkeit des Eides für die Strafbarkeit 20
c) Die Falschheit des Eides 28
2. Der subjektive Tatbestand 40
a) Der vorsätzliche Meineid 40
b) Der fahrlässige Falscheid 43
3. Vollendung und Versuch 53
4. Die falsche Versicherung an Eides Statt 55
5. Bestrafung und tätige Reue 58

II. Die falsche Aussage 63